

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter der theologischen Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

Dr. theol. Ludwig Ihmels

Professor der Theologie in Leipzig.

Nr. 5.

Leipzig, 28. Februar 1913.

XXXIV. Jahrgang.

Erscheint vierzehntägig Freitags. — Abonnementspreis jährlich 10 M. — Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 P. — Expedition: Königstrasse 13.

A. Schlatter als Dogmatiker. I.
Staerk, Prof. D. Dr. W., Neutestamentliche Zeitgeschichte.
Kirchenrechtliche Abhandlungen.
Heft 72: Hilling, Prof. Dr. theol., iur. et phil. Nikolaus, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter.
Heft 73 und 74: Niedner, Prof. Dr. iur. Joh., Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg.

Heft 75 und 76: Gröll, Dr. iur. Josef, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes.
Heft 77: Schiller, Dr. phil. E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar.
Heft 78: Jacobi, Dr. iur. Erwin, Patronate juristischer Personen.
Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit.
Traub, Lic., Was tut der evang. Kirche not?
Kraemer, Dr., Der Fall Traub.
Möller, D., D. Harnack und der Fall Traub.

König, D. Eduard, Der Fall Traub.
Pingönd, G., Ueber den Lehr- und Liturgiezwang in der evangelischen Kirche.
Peters, Lic. M., Der Fall Traub und die gegenwärtige kirchliche Lage.
Baur, Dr. Ludwig, Die Forderung einer Weiterbildung der Religion.
Grützmacher, D. R. H., Johannes bleibt.
Neueste theologische Literatur.
Verschiedenes.

A. Schlatter als Dogmatiker.

I.

Der Tübinger Neutestamentler Prof. D. A. Schlatter hat uns unversehens auch mit Gaben der systematischen Theologie beschenkt; 1911 erschien „Das christliche Dogma“ (Calw und Stuttgart [688 S. 8]; 9 Mk.); im Jahre darauf: „Briefe über das christliche Dogma“ (Beitr. z. Förd. chr. Theol. 3. Heft), Gütersloh, Bertelsmann [85 S. 8].

Die Anzeige über das erstgenannte bedeutsame Werk kommt für das vorliegende Literaturblatt etwas spät, indessen nicht durch meine Schuld. Es ist aber, genau besehen, auch kein Nachteil, sofern sich inzwischen das Urteil auf Grund eingehender Rezensionen wie auf Grund eigener Lektüre klären konnte und alsdann der folgenden Beurteilung mehr Verständnis entgegenzubringen vermag. Damit sei es auch gerechtfertigt, wenn ich der Raumersparnis wegen von einer weitläufigen Inhaltsangabe Abstand nehme.

Die Vorzüge der Schlatterschen Dogmatik sind wohl unbestritten. Sie beruhen, abgesehen von der besonderen Begabung des Verf.s, auf der von ihm durchgeführten Methode einerseits — die uns freilich hernach zugleich den Hauptanlass für die Kritik geben wird —, wie in der Beherrschung des neutestamentlichen Stoffes andererseits. Die Methode ist die „beobachtende“ oder „wahrnehmende“; sie befähigt den Autor, im Einzelnen, Konkreten unbefangen zu sehen, die Sache reden zu lassen und mit glücklichem Scharfsinn oft genug überraschende Resultate zutage zu fördern. Durch keine Theorie gehemmt, durch keine konfessionelle Bindung eingeschränkt, liegt der Reichtum der Wirklichkeit im geistigen und geschichtlichen Leben vor dem Auge des Dogmatikers, der nichts anderes als eben nur „sehen“ will und das „Gesehene“ in geordneter Darstellung wiedergeben. Darin liegt es auch begründet, dass dem mechanischen Beweisverfahren mittelst einzelner loci classici gründliche Absage zuteil geworden ist. Trat uns bereits in den übrigen Hauptwerken des Verf.s, die dem Neuen Testament gewidmet sind, besonders in seiner „Neutestamentlichen Theologie“, aber auch in den „Erläuterungen“ die besondere Gabe des Autors klar und schön entgegen, den Inhalt des Neuen Testaments als einen einheitlichen, erfahrbaren darzutun, so drängte die systematische Arbeit in dem vorliegenden Werke

noch mehr dazu, aus einem geistigen Mittelpunkt heraus im Anschluss an andere zentrale geistige Tatsachen das Ganze des Neuen Testaments in der Dogmatik vor uns aufleben zu lassen. Dabei ist aber doch der Verf. weit entfernt davon, uns eine biblische Theologie in nur logischer Anordnung vorzulegen. Das systematische Ziel ist vielmehr mit aller Bestimmtheit selbständig ins Auge gefasst; die Selbständigkeit des Denkens und Erkennens ist lebhaft empfunden, so dass man von einem denkfrendigen Zug reden kann, der das Ganze durchweht. Auch die Fähigkeit, in scharfen Antithesen, kurzen Formeln zu reden, ist der stilistischen Gewandtheit des Verf.s von vornherein zuzutrauen.

Die Kritik wird sich zuerst der formalen Seite, sodann der inhaltlichen zuzuwenden haben. In erster Beziehung handelt es sich lediglich um die Frage, ob das gesuchte „System“ erreicht ist, d. h. aber, ob ein Ganzes in seiner Eigenart zur vollständigen Darstellung gelangt ist. Wir fragen also, ob es sich 1. um ein zusammenhängendes Ganzes, 2. um ein eigentümliches Ganzes, 3. um ein vollständiges Ganzes handelt.

Das zusammenhängende Band aller Teile wird durch die „Wahrnehmung“ gegeben. Vier „Tatsachen“, auch „Sehfelder“ genannt, werden aneinander gereiht, die Anthropologie, die es mit der „uns verliehenen Lebendigkeit“ zu tun hat, die Christologie, die den Christus der Weltgeschichte darstellt, die Soteriologie, die den Glaubensstand der Gemeinde und damit des Christen beschreibt, und endlich die Eschatologie, welche in die Zukunft blickt. Das sind freilich vier sehr verschiedene Sehfelder — sind sie alle Gegenstand derselben qualitativ gleichartigen „Wahrnehmung“? Was zunächst die Eschatologie betrifft, so gesteht Schlatter selbst, dass hier doch die unmittelbare Wahrnehmung oder Beobachtung fehlt (S. 574 f.). Er meint zwar „eine feste Beziehung zu dem gegenwärtigen Erlebnis“ herstellen zu können. Jedenfalls aber handelt es sich nicht um ein selbständiges Sehfeld. Warum wird denn andererseits die Lehre vom Urstand abgelehnt? Es heisst dort: „Zum Anfang der Menschheit führt uns keine sichere Wahrnehmung zurück“ (S. 278). Fehlt hier etwa auch eine sichere Beziehung? Man könnte nun meinen, den Schaden einfach dadurch zu heilen, dass man die Eschatologie an den Schluss des dritten Teils anfügte. Allein auch da wäre sie heimatlos. Denn so

wenig wie die Theologie der „Werturteile“ mit ihr etwas anfangen kann, so wenig die Theologie der blossen Wahrnehmung. Weiter aber ist zu konstatieren, dass der Wahrnehmungsbegriff in den übrigen bleibenden Teilen verschieden gebraucht wird. Oder ist eine geschichtliche Wahrnehmung wirklich von derselben Art wie die nach innen gerichtete Selbstbeobachtung? Schlatter geht sogar noch weiter, indem er für den Theologen dieselbe Methode der Beobachtung fordert wie für den Naturforscher und Historiker (S. 12). Dass aber mit solchen Forderungen eine tatsächlich einheitliche Basis gewonnen wäre, wird man nicht behaupten können. Mit den verschiedenen Gegenständen ändert sich auch die Funktion ihrer „Wahrnehmung“. Während aber Schlatter so Heterogenes unter einen Begriff verbindet, trennt er andererseits Zusammengehöriges, das tatsächlich derselben Wahrnehmung angehört. Von bestimmten Stücken der Anthropologie, besonders von der Lehre der Sünde, der Religion hat man ohne weiteres den Eindruck, dass sie christliche Erkenntnisse sind und nicht aus der einfachen Selbstbeobachtung abgeleitet. Der Verf. bestätigt das selbst (S. 301). Tatsächlich lässt sich im Subjekt des Dogmatikers das natürliche und das christliche Selbstbewusstsein quantitativ nicht trennen.

Was sodann die Vollständigkeit betrifft, so ist dafür auch keine Gewähr. Für die blossen Wahrnehmung gibt es nur Einzelnes. Schlatter fühlt auch lebhaft die grosse Schwierigkeit, ein Ganzes zu „sehen“. Darin bestehe die systematische Kraft des Denkens, eine Fülle von Wahrgenommenem von einer Einheit durchdrungen und beherrscht zu erblicken. Sehr richtig! Nur dass dann eben zur blossen Wahrnehmung die gestaltende Produktivität des „Denkens“ treten muss, der Schlatter ja sonst reichen Spielraum gewährt, die er aber im Interesse der „Wirklichkeit“ und aus Furcht vor dem „reinen Denken“ grundsätzlich zurückdrängt (S. 19 f.).

Aber vielleicht liegt die Einheit und damit die Vollständigkeit in der herausgearbeiteten Eigenart des Ganzen. Was ist die Eigenart des dogmatischen Stoffes? Hier ist nun ein Punkt, wo für den Kritiker die Schwierigkeit eine sehr bedeutende wird. Der Autor hat sich nämlich grundsätzlich zu dieser Frage nicht geäussert. Nur gelegentlich tritt an vereinzelten Stellen das Problem entgegen, dass wir es in der Religion mit einer selbständigen Funktion zu tun hätten (S. 214). Unser Denken wird dadurch fromm, dass Gott sein Gegenstand ist (S. 106). Demgemäss wird denn auch als Ziel der Dogmatik die „Erkenntnis Gottes“ definiert, während als ihre Grundlage die „Offenbarung“ gilt (S. 11). Insofern scheint die Eigenart des Ganzen gesichert. Allein worin besteht denn die Eigenart Gottes? Schlatter würde sagen: Darauf antwortet die ganze Dogmatik, deshalb ist eine spezielle Gotteslehre ausgelassen, weil wir Gott erkennen sollen aus seiner gesamten Offenbarung (S. 13). Nun aber entsteht die Schwierigkeit dadurch, dass als Offenbarung Gottes das ganze Gebiet des Wirklichen zu gelten hat. Der wissenschaftliche Beruf des Theologen bestehe darin, das grosse Ja zu sagen zu allem Wirklichen (Br. S. 24). Denn alles Seiende stehe in Beziehung zu Gott (S. 14). Gott bezeugt sich uns als Schöpfer in der Natur, als Geber der Erkenntnis, als Gesetzgeber für den Willen in der Geschichte und Menschenseele (S. 216, vgl. auch Br. S. 64/5). Kurz: Die sog. allgemeine Offenbarung — Schlatter gebraucht den Terminus nicht — und die besondere stehen auf einer Fläche; im Grunde fällt jener begriffliche Unterschied der alten Dogmatik fort; Gott offenbart sich so, und wieder anders. Wir

müssen nur „hinsehen“. Freilich das blosses Sehen nützt uns nun doch noch nichts, denn Gott ist doch auch wieder „verhüllt“ durch die Natur und durch die Geschichte (S. 91. 110). Daher die „vollkommene Religion“ auch in der „unzerbrechlichen Festigkeit“ der Gewissheit Gottes besteht“ (S. 219). Das liegt nur darin begründet, dass wir einzig in dem Gegebenen noch keine Gewissheit vorfinden, sondern dass diese erst entsteht durch den Willen (S. 109). Damit rückt sofort der Begriff des „Glaubens“ auf dieselbe Linie jeder anderen sinnlichen Apperzeption (S. 115). Denn in jedem „Urteil“ bejahen wir willentlich eine „Wahrnehmung“, setzen sie also in wirksame Beziehung zu uns. Es gibt zwar auch unmittelbar sich aufdrängende Wirklichkeit, nämlich im Gebiet der Sinnesfunktion, aber das Glauben ist eine Funktion des urteilenden Subjekts, also eine willentliche (S. 116). Also: Die Erkenntnis Gottes entsteht wie jede andere Erkenntnis aus Wahrnehmung und Willensentschluss. Die Eigenart des religiösen Erkennens ist damit preisgegeben; das Glauben, sonst nur der speziellen Offenbarung zugewandt, in erster Linie aber Christo, ist verallgemeinert zu einem Akt des wirksamen Urteils, der in der Anthropologie seine Stelle findet ganz unabhängig von Christus und der zu ihm hinstrebenden Offenbarung. Die Bejahung Gottes in Christo steht auf einer Linie mit der Bejahung Gottes in der Natur, d. h. mit der Bejahung des „Intelligiblen“ in ihr, oder auch mit der Bejahung des Wirklichen in der Wahrnehmung und des Wahren im Denken. Vor dem einen, alles nivellierenden Erkenntnisakt ist kein Unterschied, weder zwischen Ding und Person — es sei denn nur ein gradueller (S. 118) —, noch zwischen natürlicher und besonderer Offenbarung. Gott bejahen bedeutet genau genommen nur noch, unter Ausschluss der Illusion, des Irrtums, der Lüge, der Sünde Ja sagen zur Wirklichkeit, wie sie an sich ist, ohne den irrenden Willen. Ist denn das Wirkliche in der Wahrnehmung, ist das Wahre im Denken selbst Gott? Warum sollte denn der begehrende Wille nicht auch ein Göttliches sein, da er doch an sich auch ein „Wirkliches“ ist? Stellt man sich erst auf den Boden der „natürlichen“ Offenbarung mit solcher Bestimmtheit, wie Schlatter tut, so entriant man solchen Konsequenzen nicht. Wenn noch die sittlichen Merkmale aus dem Umfang der gegebenen Wirklichkeit herausgehoben wären, so wäre damit die allerdings notwendige Anknüpfung an die besondere Offenbarung in Christo gefunden. Nun aber ist von irgend einer Besonderheit des religiösen Erkenntnisobjekts unmöglich noch die Rede; nur überall Ansätze sind vorhanden.

Kann ich demnach die drei Grundprädikate, die ein System ausmachen, in dem vorliegenden „Dogma“ nicht wiedererkennen, so frage ich nunmehr nach dem einheitlichen Grundfehler im Aufbau des Ganzen. Dieser liegt, wie bereits angedeutet werden musste, in der falschen Erkenntnistheorie vor. Zwar überrascht gewiss diese Behauptung den, der von der Lektüre herkommt. Denn er erinnert sich, dass Schlatter aufs lebhafteste gegen jede Erkenntnistheorie polemisiert. Die Briefe über das Dogma sind darüber besonders lehrreich. Aber auch das „Dogma“ selbst versagt sich kaum eine Gelegenheit dazu. „Dass wir eine Erkenntnistheorie begehren, ist lediglich rationalistischer Dünkel“ (S. 45) oder eine „Torheit“ (S. 105), resp. eine „Fabel“ (Br. S. 10). „Aus diesem Grunde halte ich auch die Kantischen Theologen für gefährliche Verderber der Wissenschaft und der Kirche“ (Br. S. 8). Haben sie doch „manche Leiche auf dem Gewissen“ (ebd.). „Der Satz der Kantianer, dass die Erkenntnistheorie die Bedingung der Erkenntnis sei, gehört zum helleni-

sehen Rationalismus“ (Br. S. 41, S. 8 ff.) — ich wäre Schlatter dankbar, wenn er mir solche Kantianer namhaft machen könnte, die von ihrer Erkenntnistheorie ihr eigenes Erkennen abhängig machen und nicht vielmehr lediglich eine Analyse ihres Erkennens erstreben, um einem falschen Dogmatismus des Vernunftgebrauchs zu begegnen. Indessen sind alle diese scharfen Absagen gar nicht so ernst gemeint. Sie sind nur das Merkmal einer ganz bestimmten Erkenntnistheorie, nämlich des Empirismus, der sich stets durch überlegene Ablehnung aller Erkenntnistheorie mit Hilfe — einer eigenen auszeichnet hat. In dem Sinne, dass eine Erkenntnis der Erkenntnis unentbehrlich sei, akzeptiert auch Schlatter eine Theorie des Erkennens (Br. S. 9). Am stärksten äussert er sich im Dogma § 32. Er führt aus, dass es sogar eine religiöse Pflicht sei, kritisch zu sein gegen unser Denkvermögen. Unser „Sehorgan“ sei durch Irrtum verdorben. Da aber die Wahrheit zu erkennen Gottesdienst sei, so sei es auch Gottesdienst, kritisch zu sein gegen die eigene Vernunft. So erhalten wir denn eine ausgeführte Erkenntnistheorie in den §§ 12 (über Raum und Zeit), 13 (das „Göttliche“ will sagen das „Intelligible“ in der Natur), 23 (über Wahrnehmung und Urteil), 24 (Denken und Wollen) usf. Was uns hier vorgetragen wird, ist die Theorie des Empirismus, freilich eine gebrochene. Der konsequente Empirismus würde theologisch unbrauchbar sein, er führte zum Positivismus, den Schlatter offenbar ablehnt, obwohl er sich bedauerlicherweise nicht mit ihm auseinandersetzt. Wie aber entriinnt er ihm? Durch Annahme von „Denkgesetzen“ resp. „Kategorien“ (Br. S. 17) die mit dem Ich gegeben seien. „Dass ich damit in einer tiefgehenden Berührung mit Kant stehe, darin haben Sie recht“ (Br. S. 15). Der Wahrheitsbegriff bekommt so zwei Merkmale (S. 97). Zuerst das Beobachten, dadurch das Sehen zu seinem Ziel kommt, dann das Urteil, wodurch die Beziehung zum vorhandenen Inhalt des Bewusstseins hergestellt wird. Dann erst liegt ein „Verstehen“ vor, wenn „wir einen zweiten Gedanken haben, mit dem sich der neue vereinen lässt“ (S. 96). Also ein Wahrheitsurteil setzt sich aus folgenden Momenten zusammen: 1. das Wahrgenommene, 2. das Denkgesetz, 3. der urteilende Wille, 4. der vorhandene Inhalt des Bewusstseins, mit dem das neu Wahrgenommene sich zu vereinen hat. Ich meine, dass trotz aller Bemühungen der positivistische Wahrheitsbegriff nicht überwunden ist. Das geht sowohl daraus hervor, dass nach dieser Theorie überhaupt der Wille als biologischer Faktor konstitutiv ist, als auch daraus, dass die Vereinigung der Erkenntnisinhalte für deren Richtigkeit nichts ausmacht. Sehr wohl kann ich eine falsche Erkenntnis mit meinem Bewusstsein vereinen, das geschieht in jedem Fall. Am anfechtbarsten ist aber die Theorie hinsichtlich des Verhältnisses des Intellekts zum Willen, die auf gegenseitige Abhängigkeit geht (S. 102), so dass beide sich auch gegenseitig zerstören (S. 174. 247). Wenn das so schroff gelten soll, dass ohne den Willen keine Erkenntnis zustande kommen kann, dann ist es freilich nichts mit dem „reinen Denken“ und der „reinen Vernunft“, die Schlatter verabscheut; aber wie kann dann noch von „Wahrheit“ die Rede sein, die über dem Willen steht? Und wie kann gesagt werden: Das Denken habe im Erkennen seinen Zweck? (S. 102). Schlatter meint, der Wille beuge sich in diesem Fall eben der Wirklichkeit; denn wir nähmen „die Gesetzmässigkeit, die den Denkakt vom Wollen unabhängig macht, wahr“ und wir fühlen die Verpflichtung, dass der Wille die „selbständige Begründung des Denkaktes nicht anzutasten habe“. Das heisst also: Der Wille stellt durch Selbstaufhebung

das „reine Denken“ her. Er kann das nach Schlatter, da er analog dem Denkprozess verschiedene Stadien durchmacht. Zuerst ist er blosses Begehren, dann erhebt er sich über sein eigenes Begehren und wird freier, wählender Wille, endlich gestaltet er sich zum sittlichen, fertigen Willen. Schlatter glaubt diese wunderbaren Metamorphosen einleuchtend machen zu können durch die Parallele mit dem Prozess des Denkens (S. 159). Erst ist es blosser Wahrnehmung, dann Gedanke, endlich Urteil. Er übersieht dabei, dass hier durch Hinzutreten eines Heterogenen zur Wahrnehmung, nämlich des Willens, tatsächlich ein Prozess des Wachstums denkbar gemacht wird. Nur dass hier ein Willensbegriff verwertet wird, der gänzlich unbestimmt ist. Wie soll aber jetzt solcher Wille in sich selbst einen derartigen Steigerungsprozess durchmachen, der ihn völlig umändert? Wie kann aus dem begehrenden Willen der freie, über allem Begehren herrschende Wille entstehen? Das ist eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*. Der wundeste Punkt in Schlatters Erkenntnistheorie ist sichtlich neben dem angenommenen „Denkgesetz“ der Willensbegriff; ein richtiger *Deus ex machina*. Für die positivistische Erkenntnistheorie Schlatters ist aber dieser von Haus aus biologische Willensbegriff kennzeichnend, nur dass er ihn unter der Hand umwandelt in den nominalistischen Begriff des *liberum arbitrium*. Wie dann dies in eine dritte Umwandlung des sittlich befestigten Willens hineingelangt, ist ebenso unbegreiflich. An diesem Punkt hätte der theologische Neukantianismus — allerdings nicht derjenige A. Ritschls, den Schlatter mit Recht ablehnt — ihm doch gute Dienste leisten können.

Prof. D. Dunkmann-Greifswald.

Staerk, Prof. D. Dr. W. (in Jena), Neutestamentliche Zeitgeschichte. I. Der historische und kulturgeschichtliche Hintergrund des Urchristentums. Mit 3 Karten. 2., verb. Aufl. (Sammlung Göschen 325.) Berlin und Leipzig 1912, Göschen (177 S. kl. 8). Geb. 80 Pf.

Die vorliegende Schrift anzuzeigen, ist mir eine besondere Freude. Staerks Ausführungen sind, trotz ihrer Kürze, ausserordentlich reichhaltig und mit Erfolg bemüht, die Ergebnisse der neuesten Forschungen mitzuteilen. Und man darf nicht meinen, dass Staerk neben Schürer nicht notwendig wäre. Er bedeutet vielmehr eine Ergänzung zu Schürer. Während letzterer sich auf das Judentum beschränkt, berücksichtigt Staerk auch den Hellenismus. Dabei werden wir über die neuesten Forschungen der Altsprachler gut unterrichtet. Auch dabei kommt mancherlei zur Erklärung des Neuen Testaments heraus. Ich verweise auf den Abschnitt über die griechischen Literaturformen im Neuen Testamente. Die beigegebenen Karten sind trotz ihrer Schlichtheit beachtenswert. Z. B. findet man die Landesgrenzen Palästinas zur Zeit Jesu selten so klar gezeichnet wie hier. Uebrigens sind die Seiten teilweise recht eng bedruckt. Das Buch ist inhaltsreicher, als es zunächst scheint. Ich wünsche ihm weiteste Verbreitung.

Leipoldt.

Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz. Stuttgart, F. Enke 1910—1912.

Heft 72: Hilling, Professor Dr. theol., iur. et phil. Nikolaus (Bonn), Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. 1911 (XII, 134 S. gr. 8). 5 Mk.

Heft 73 und 74: Niedner, Professor Dr. iur. Johannes

(o. ö. Prof. an der Universität Jena), Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung. 1911 (VI, 286 S. gr. 8). 10 Mk.

Heft 75 und 76: Gröll, Dr. iur. Josef (Wien), Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung dargestellt. 1911 (XXII, 335 S. gr. 8). 12. 80.

Heft 77: Schiller, Dr. phil. E. (Haynau), Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter. 1912 (XXIV, 228 S. gr. 8). 9 Mk.

Heft 78: Jacobi, Dr. iur. Erwin (Privatdoz. an der jurist. Fakultät der Universität Leipzig), Patronate juristischer Personen. 1912 (XX, 172 S. gr. 8). 7 Mk.

Die Arbeit von N. Hilling (Heft 72), willkommen für die Erkenntnis der mittelalterlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines deutschen Bistums, bringt mehr als ihr vielleicht absichtlich knapper Titel erraten lässt, mehr als nur eine Untersuchung über die bischöflichen Offiziale im Sprengel von Halberstadt, mag sie gleich immer wieder an diese anknüpfen. Sie verbreitet sich über die richterlichen Beamten der Bischöfe in den nordwestdeutschen Bistümern insgesamt, auf deren Bedeutung jüngst auch A. Hauck (a. a. O. V, 1 S. 156 ff.) die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Mit ruhiger Sicherheit erforscht Hilling den Ursprung und die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Offizialats. Am wichtigsten ist die Erkenntnis, dass seit Ausgang des 12. Jahrhunderts in den deutschen Diözesen zwei Formen der Organisation für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nebeneinander hergehen, die nordwestdeutsche mit Offizialen unter dem Einfluss französischer Schöpfungen, die süddeutschen mit delegierten Richtern unter dem Einfluss Roms, jene mit dem französischen System des weltlichen Beamtentums als Grundlage, diese aufgebaut auf die *iurisdietio delegata* des kanonischen Rechtes. Beide Formen der jurisdiktionellen Verwaltung traten in eine Art von Wettbewerb, bis mehr und mehr die Einrichtung des Offizialats die andere aus dem Felde schlug. Hilling befasst sich aber nicht allein mit den Gründen dieser Erscheinung, sondern auch mit den Antrieben zur Einführung des Offizialats überhaupt, um alsdann den Beamtencharakter der Offiziale ebenso umsichtig herauszuarbeiten wie ihre Stellung neben und im Gegensatz zu den Archidiakonen. Die weiteren Abschnitte sind in der schon oben angedeuteten Ausdehnung der Offizialen in Halberstadt, Hildesheim, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Bremen, Magdeburg und Merseburg gewidmet, derart dass auch die bischöflichen Offiziale für bestimmte Teilbezirke in den Diözesen Münster, Halberstadt und Hildesheim gewürdigt werden. Es folgt die Vereinigung aller Nachrichten über die Persönlichkeiten und die persönlichen Verhältnisse der Halberstädter Offiziale seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, zunächst in Form von Tabellen, deren Mühe besonderen Hinweis verdient, dann aber unter lebendiger Verdeutlichung der scheinbar trockenen Listen. Wir lernen die Zahl der Offiziale kennen, ihren raschen Wechsel, ihre Weihegrade und ihren Geburtsstand, die Verbindung ihres Amtes mit anderen Aemtern, um dann über ihre Titulatur, Ehrenbezeichnung und ihren Rang unterrichtet zu werden. Angeschlossen sind Darlegungen über ihre rechtliche Stellung als Beamte des Bischofs, die sich von den Pfründeninhabern klar abhoben, über ihre amtliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, der streitigen

sowohl als auch der strafenden, der disziplinarischen und der freiwilligen, auf dem Gebiete der Verwaltung, bis schliesslich die Organisation der Offizialatsbehörden zu Halberstadt eingehend gewürdigt wird. Nur eine Inhaltsangabe des Bandes schien geeignet, den Wert der in ihm vereinigten Untersuchungen sinnfällig zu machen. Mit ihnen kehrt Hilling zu einem schon früher von ihm bestellten Arbeitsfelde zurück, um aufs neue seine Vertrautheit mit den zersplitterten Quellen zu offenbaren und mit ihr die Fähigkeit, sie reden zu machen und ihnen tragkräftige Erkenntnisse abzugewinnen. Es mag hier daran erinnert sein, dass zwei schon früher erschienene Bände der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, die von J. Müller über „Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat“ (Stuttgart 1905, Heft 15) und von K. Meister über „Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg“ (Stuttgart 1904, Heft 9) sich in gewissem Sinne als Fortsetzungen der Arbeit von Hilling bezeichnen lassen: was jene in der Gegenwart auf dem Gebiete der katholischen Diözesanverwaltung fanden und darstellten, wurde vorbereitet durch den Ausbau der Diözesen im Mittelalter, dessen nicht unwichtigste Teilerscheinung Hilling für norddeutsche Bistümer klar herausgearbeitet hat.

Uebersaus erwünscht wird vielen, zumal auch den im praktischen Leben stehenden Geistlichen die Schrift von J. Niedner (Heft 73 und 74) sein. Sie ist zunächst aus Fragen des kirchlichen Lebens der Gegenwart selbst erwachsen. Man weiss, wie häufig und langwierig Streitigkeiten über das Recht der Patrone und über die Baupflicht sind und wohl auch in Zukunft sein werden. Gleichzeitig aber berührt das Thema der Studie die Stellung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Angelegenheiten, das Verhältnis von Staat und Kirche, das der Eingliederung der Kirche in das politische Gemeinwesen überhaupt; denn, so führt Niedner aus, „die täglichen Berührungen kirchlicher und politischer Betätigung, wie sie in der Lokalinstanz sich ergeben, sind es, nach denen sich die Anschauungen bilden, die für die Gestaltung des staatlichen Gemeinwesens zur Kirche schliesslich massgebend werden, und das Verhältnis im ganzen wird nur richtig gewürdigt, wenn man seine praktische Ausgestaltung in der Lokalinstanz kennt. Kenntnis und Verständnis der hier gegebenen Rechtslage erscheint deshalb gerade gegenwärtig besonders wichtig, wo die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche so viel theoretisch erörtert wird und über Nacht auch praktische Bedeutung gewinnen kann. Um hierbei eine zweckmässige Politik treiben zu können, muss man sich vor allem darüber klar sein, in welchem Stadium des anscheinend fortschreitenden Differenzierungsprozesses wir gegenwärtig in der Lokalinstanz stehen; nur dadurch, nicht durch doktrinäre Erwägungen wird man ein politisches Urteil gewinnen, wie gesetzgeberische Massnahmen wirken, inwieweit sie praktisch durchführbar sein werden.“ Mit Absicht haben wir dem Autor das Wort verstattet, damit er die Ziele seiner Arbeit umschreibe. Der Inhalt aber seiner mit ausgebreiteter Quellenbenutzung verfassten Studie ist die Schilderung des Prozesses, den die städtische Kirchenverwaltung in der Mark Brandenburg seit den Tagen der Reformation bis ins 19. Jahrhundert hinein durchgemessen hat. Niedner ist seines Stoffes dadurch Herr geworden, dass er ihn auf insgesamt fünf Abschnitte verteilte, in einem jeden aber den Leser durch Anführung der entscheidenden Belege mit dem Geiste der einzelnen Zeitperiode vertraut machte und ihn so gleichsam aufforderte, mit dem Verf. zu argumentieren und die gleichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Wertet demnach das erste

Kapitel die städtische Kirchenverwaltung im 16. Jahrhundert, das zweite die Visitationsordnung vom Jahre 1573, so umschreibt das dritte die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert, das vierte den Einfluss des Allgemeinen Landrechts, während das letzte der Entwicklung im 19. Jahrhundert sich zukehrt und schliesslich in eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage ausmündet; drei Anhänge bringen Statuten der Stadt Prenzlau vom Jahre 1555, den Visitationsabschied für die Stadt Lyehen vom Jahre 1593, endlich die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom Jahre 1702 zum Abdruck. Eine grundsätzliche Stellungnahme zu den rechtspolitischen Ergebnissen des Autors möchten wir vermeiden — ihre ernste und umsichtige Begründung fordert und verbürgt für sie besondere Beachtung —, vielmehr hier nur als an einen der wertvollsten Abschnitte mit Nachdruck an den ersten des Buches erinnern. Noch fehlt eine eingehende Darstellung der städtischen Kirchenverwaltung in Deutschland seit der Reformation, — hier erhalten wir eine Vorarbeit, die gerade infolge ihrer Versenkung in die Zustände eines territorial umgrenzten Gebietes lebendige Anschauung zu vermitteln fähig ist. Die Stellung der Städte zur kirchlichen Frage des 16. Jahrhunderts — über ihre mittelalterliche Vorbereitung siehe oben! —, die Ansichten der Reformatoren über Kirchenverwaltung, Gemeindeorganisation, den Rat als Organ der Gemeinde, über die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und örtliche Kirchenverwaltung werden erörtert, darüber hinaus die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg, mag es sich gleich um die Sorge für die Besetzung der Aemter, die Aufsicht über die Geistlichen und über die Vermögensverwaltung, um die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und die rechtliche Begründung handeln. Dem ganzen Abschnitt und jedem seiner Teile kommt zugute, dass, wie erwähnt, Niedner des öfteren seine Quellen selbst sprechen lässt, ebenso aber seine Fähigkeit, als Historiker die Abfolge der Bildungen zu begleiten und als Jurist den Werdegang des Rechtes, der das Leben regelnden Norm, herauszuarbeiten. Beides zusammen erhebt Niedners Ausführungen zu einem besonders wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der inneren Kräfte des Reformationsjahrhunderts, zu einem neuen Beitrag zur Klärung der in den letzten Jahren mehrfach behandelten Frage nach der Stellung Luthers zum Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche. Indem er die Ansichten Luthers und seiner Mitarbeiter darüber ausbreitet — stets unter Berücksichtigung ihres Urteils über die von Städten wahrzunehmende Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten —, gibt er nicht nur Fingerzeige für die mögliche Lösung jener Kontroverse, sondern auch Einblicke in die tatsächliche Umsetzung theoretischer Erwägungen in das Leben selbst. Der Leser erkennt mit Spannung, warum, bis zu welchem Grade und auf welchen Wegen die Reformation Neues schuf und inwieweit dieses wiederum an Altes anknüpfte. Man möchte sagen: Niedner hat die Theorie und die Praxis des Reformationszeitalters im Hinblick auf die Beurteilung und Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der politischen Gemeinde und der kirchlichen Ordnung klarzulegen gewusst. Wir sind sicher, dass man den Folgewirkungen seiner Aufschlüsse noch häufig, stets gern begegnen wird, während wir unsere Leser für das spezifisch Juristische der Abhandlung auf ihre Anzeige durch E. Heymann (Zeitschrift der Savignystiftung, Kanonist. Abt. 2, 1912, S. 486 ff.) verweisen dürfen.

Gleichsam anhangsweise sei hier der Untersuchung von E. Jacobi (Heft 78) gedacht, nicht als ob sie minderere Be-

achtung würdig wäre, sondern weil ihr Inhalt vornehmlich den Juristen fesseln wird, ihre Bedeutung auch nur von einem Juristen gehörig gewertet werden kann. Ihr Verf. beabsichtigt, „der Entwicklung der Patronate juristischer Personen im kanonischen Recht, insbesondere in der kanonischen Gesetzgebung und Wissenschaft nachzugehen“. Zu solchem Zwecke verbreitet er sich in der Einleitung über die geschichtlichen Grundlagen jenes Rechts. Sein Ueberblick über die Ausgestaltungen und Umbildungen des Eigenkirchenrechts, über die Entwicklung der Inkorporation und ihr Verhältnis zum Eigenkirchenrecht, zum Patronat und endlich zum Filialverhältnis, die Darlegungen sodann über Eigenkirchen von Hundertschaften und Markgenossenschaften, die Entwicklung der genossenschaftlichen Besetzungsrechte, die Gemeinderechte und Gemeindepatronate — sie alle zeigen den Reichtum der Rechtsschöpfungen, deren dogmatischer Bewältigung der Autor sich unterzog. Der Fernstehende wird, verleitet durch unsere gedrängte Uebersicht, leicht geneigt sein, auf eine abstrakte, unlebendige Behandlung des an sich schwierigen Gegenstandes zu schliessen. In Wahrheit wird der einigermaßen kirchenrechtsgeschichtlich Geschulte sich des Gebotenen aufrichtig freuen dürfen, zumal wenn er sieht, wie nun Stutzens Entdeckung (s. oben bei Schreiber) auch literargeschichtlich und rechtsdogmatisch willkommene Früchte zu zeitigen fähig ist. Den Hauptinhalt der Studie bilden Untersuchungen über diejenigen Stellen des Corpus iuris canonici, die sich auf das Patronat juristischer Personen beziehen, über die Lehrmeinungen der Kanonisten bis zum 16. Jahrhundert bezüglich des Patronats, über das Verhalten des Concilium Tridentinum zu ihm und endlich die Darlegungen der kanonistischen Wissenschaft bis zu P. Hinschius und U. Stutz, also bis zur unmittelbaren Gegenwart hin, nicht ohne dass Jacobi im Schlussabschnitt seine Selbständigkeit und die eigene Meinung zu behaupten versteht. Ihm ist „geistlich das Patronat, das einem Kleriker kraft Amtes oder einer kirchlichen juristischen Person zusteht; Laienpatronat ist das einem Laien oder einem Kleriker ohne rechtliche Beziehungen zu seinem Amte oder das einer nichtkirchlichen juristischen Person zustehende Patronat“. Gerade der Begriffsbestimmung der kirchlichen juristischen Person gelten die letzten Seiten des Buches. Nur diejenige abstrakte juristische Person kann als eine kirchliche bezeichnet werden, die „durch die Zwecke, die sie verfolgt, in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft tritt. Von einer solchen Zugehörigkeit wird man dann sprechen dürfen, wenn die juristische Person ein Organisationskörper der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ist, oder wenn sie sich ausschliesslich den Zwecken dieser Kirche oder Religionsgesellschaft widmet — man denke an Kirchen, Benefizien, Klöster, Orden, Kongregationen, Konfraternitäten, kirchliche Wohltätigkeitsanstalten u. a. —, nicht dagegen wenn die von ihr erstrebten Ziele sich zwar mit kirchlichen Zielen decken, aber nicht als kirchliche oder nicht ausschliesslich als solche verfolgt werden — man denke an kommunale Wohltätigkeitsanstalten oder private Wohltätigkeitsvereine.“ Irren wir nicht, so liegt in der Unterscheidung der kirchlichen und nichtkirchlichen juristischen Personen eine fruchtbare Differenzierung juristischer Personen, ohne dass sie doch wiederum mit ihrer Einteilung in juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechtes sich deckt. Die Gegensätzlichkeit der von Jacobi umschriebenen juristischen Personen erwächst aus der des kirchlichen und weltlichen Rechts und fordert dazu auf, ihrer verschiedenen

Färbung und zugleich ihrer im Recht als solchem gegebenen Gleichheit nachzudenken; vgl. dazu auch J. Kohler in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler 1 (Leipzig und Berlin 1904), S. 573 ff.

Schwieriger gestaltet sich die Aufgabe, den Inhalt des Buches von J. Gröll (Heft 75 und 76) in wenige Sätze zusammenzufassen. Es bringt eine Darstellung der Geschichte des Asylrechts, und zwar derart, dass in einander abhebenden Querschnitten durch die allgemeine Geschichte des Asylrechts dessen einzelne Elemente verfolgt und jeweils schliesslich durch Beispiele aus der österreichischen Rechtsentwicklung zumal des 18. Jahrhunderts veranschaulicht werden. Für den Verf. ist das Asylrecht eine nur auf dem Grunde der christlichen Kirche mögliche Bildung. Sein Nährboden war die irdische Mission der Kirche. Um ihm Leben zu spenden, mussten aber mehrere Elemente zusammenwirken, der Sonderfrieden des gottgeweihten Ortes, fernerhin das Erfordernis der perfecta lenitas für den Geistlichen, der ohne sie, z. B. durch Auslieferung eines Flüchtlings oder eines mit der Todes- oder Verstümmelungsstrafe Bedrohten, die ihm notwendige Herzensmilde verloren haben würde, dazu die Pflicht der Interzession, die dem Bischof und schliesslich dem Geistlichen gebot, für Verfolgte sich zu verwenden. Ausführlich wird von der Bedeutung der Schutz- und Immunitätsverhältnisse für die Entwicklung der kirchlichen Freiungen gehandelt. Ein Ueberblick der Ansichten über den Ursprung des kirchlichen Asyls und die Natur der Asylrechtsnormen beendet die Untersuchungen, denen zu guter Letzt ein mehrgliedriger Urkunden- und Aktenanhang, zumeist österreichischer Provenienz und aus dem 18. Jahrhundert stammend, beigelegt ist. Wir stehen nicht an, dem Fleiss des Verf. und seiner Belesenheit jegliche Anerkennung zu zollen; die Hinweise auf Quellen und Literatur könnten kaum reichhaltiger sein, wenn auch die Umständlichkeit der Zitate nicht selten wirklich zu weit geht, so z. B. wenn gleich auf S. 1 Anm. 1 zu einem Satze aus dem Evangelium des Lukas genau Titel, Verlagsort, Verlagsjahr und Seitenzahl der benutzten Vulgataausgabe angemerkt werden. Von besonderem Interesse waren uns zunächst die Darlegungen über die perfecta lenitas (S. 57 ff.): sie liefern u. a. Beiträge auch zur Geschichte der Landesherrlichkeit deutscher geistlicher Reichsfürsten im Mittelalter, die den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit herbeizuführen, gleichzeitig aber gegen eine daraus abgeleitete Irregularität sich zu schützen wussten (vgl. dazu P. Hinschius, Kirchenrecht 1, Berlin 1869, S. 28 Anm. 7); bei Gröll S. 65 Anm. 2 muss es heissen, dass die Parömie: *Ecclesia non sitit sanguinem* nicht im Mittelalter geprägt zu sein scheint. An zweiter Stelle sei der Abschnitt über die Bedeutung der Schutz- und Immunitätsverhältnisse (S. 149 ff.) namhaft gemacht. Er verabsäumt nicht Rückblicke auf die fränkische und mittelalterliche Zeit, geht auch auf die neuerdings mehrfach untersuchten sog. inneren (engeren, lokalen) Immunitäten ein (vgl. dazu E. Stengel: Die Religion in Geschichte und Gegenwart 3, 1912, S. 451 f.) und vergegenwärtigt recht anschaulich das staatliche Einschreiten gegen die freiheitsrechtliche Ausnutzung der Immunitäten in der Neuzeit und zumal in Oesterreich. Der Leser wird nicht jedes Urteil in diesem Kapitel sich zu eigen machen können oder wollen, deshalb jedoch die Energie in der Durchführung der einmal vom Verf. angenommenen Grundgedanken nicht bestreiten. Gegen die Anlage des ganzen Buches und mehr als eine These hat S. Rietschel in einer eingehenden Anzeige (Zeitschrift der Savignystiftung, Kanonist.

Abt. 2, 1912, S. 370 ff.) Widerspruch angemeldet, auch er aber betont, gerecht abwägend, wie der allzufrüh verstorbene Gelehrte war, mit Entschiedenheit den wissenschaftlichen Wert der Studie, die Zahl ihrer guten Einzelfeststellungen, die schärfere begriffliche Scheidung, die durch Gröll an die Stelle einer bisher üblichen Verschwommenheit getreten sei. Eben darum verdiente das vorliegende Buch die Aufnahme in die „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, nachdem deren Sammlung bereits dem Werke von R. G. Bindschedler über „Das kirchliche Asylrecht und Freistätten in der Schweiz“ (Stuttgart 1906, Heft 32 und 33) sich gastfrei erwiesen hatte.

Der letzte hier anzuzeigende Band von F. Giese (Heft 69 bis 71) über „Das deutsche Kirchensteuerrecht“ zeigt die Vielseitigkeit der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ aufs neue. In erster Linie will er wissenschaftlichen Zwecken dienen, die Natur aber seines Themas und sein Inhalt im ganzen machen ihn auch für die praktischen Fragen des kirchlichen Lebens unserer Gegenwart in hervorragendem Masse verwertbar. Wenn im Jahre 1904 J. Niedner sich die Aufgabe gestellt hatte, die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der alten Provinzen kennen zu lernen (Stuttgart 1904. Heft 13 und 14), so lässt sich Gieses Ziel wie folgt umschreiben: er will die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gültigen Kirchensteuerordnungen vor dem Leser ausbreiten und sodann die dem gesammelten Material entspringenden theoretischen Fragen herauschälen, prüfen und würdigen. Deutlich tritt dies aus der Anordnung des Bandes entgegen. Sein erster Teil behandelt zunächst die geschichtliche Entwicklung des Kirchensteuerrechts seit der Reformation und im 19. Jahrhundert, sodann seine Ausbildung in den einzelnen deutschen Staaten, die wiederum zu vier Gruppen vereinigt sind: ihre erste umfasst die Staaten mit geordneter Ausbildung des Besteuerungsrechts für die evangelische und für die katholische Kirche, wie z. B. Preussen, Oldenburg und Lübeck; die zweite vereinigt die Staaten mit einheitlicher Ausbildung des Besteuerungsrechts für beide Kirchen, wie z. B. Sachsen und Hessen; die dritte schliesst Staaten in sich, die nur der evangelischen Kirche ein Besteuerungsrecht geschaffen haben, wie z. B. Anhalt und Schaumburg-Lippe, während die vierte Gruppe Staaten ohne vollständiges kirchliches Steuerrecht, wie z. B. Braunschweig und Elsass-Lothringen, namhaft macht. Der zweite Teil des Buches entwickelt darauf die Grundzüge des geltenden Steuerrechts: es wird in einer Anzahl von Staaten von den kirchlichen Verbänden ausgeübt, in einer anderen von den politischen Gemeinden. Der dritte Teil ist den Grundzügen des Kirchensteuerrechts eingeräumt. Er prüft den inneren Aufbau des Rechtsinstituts des Kirchensteuerrechts und würdigt es zu guter Letzt im Rahmen des kirchlichen und des weltlichen Rechts. Die Anordnung des Bandes wurde deshalb so genau umschrieben, weil solches Verfahren die Tragweite der in ihm dargebotenen Ausführungen erkennen lassen möchte. Gesetzt den Fall, ein Leser unserer Anzeige, sagen wir im Königreich Sachsen, sähe sich in die Lage gebracht, über das Kirchensteuerrecht seiner Heimat sich unterrichten zu müssen; er findet bei Giese S. 157 ff. die Darlegung seiner geschichtlichen Entwicklung, der gültigen Bestimmungen und — in Sachsen — der noch nicht verabschiedeten Gesetzentwürfe; S. 400 ff. darauf würden ihm die Normen im einzelnen, z. B. hinsichtlich des materiellen Anlagerechts, der Beitragspflicht usw. entgegentreten; der dritte Hauptteil des Werkes endlich würde ihn über die kirchensteuerlichen Rechtsgrundsätze aller deut-

sehen Kirchensteuerordnungen insgesamt unterrichten. Sofort wird klar sein, welche grosse Materialfülle Giese zu bewältigen versuchte und verstand. Er wusste sich die Unterstützung der zuständigen staatlichen Behörden zu sichern, konnte also amtliche Unterlagen verwerten und gestützt auf sie wie auf eine zerstreute Literatur ein Werk schaffen, das nicht zuletzt dem Geistlichen im Amte und jedem sei es kirchlichen, sei es staatlichen Verwaltungsbeamten Mittel der Erkenntnis wie Hilfsmittel der Anordnungen sein kann. Vielleicht betonen wir die Wertbarkeit der Arbeit in der Praxis stärker, als dem Verf. erwünscht sein möchte — ihm kam es mehr darauf an, aus der Gesamtheit seiner Vorlagen zur theoretischen Wertung des Kirchensteuerrechts vorzudringen —, wie dem immer sei, mag man mit Giese in das Meer des Quellenmaterials hinabtauchen oder von ihm zur Höhe eines allgemeinen Begriffs erhoben werden, immer bleibt das Gefühl der Sicherheit, der Zuverlässigkeit des Führers. Aus seinen Angaben im einzelnen und ihrer Gesamtheit tritt die ganze Vielgestaltigkeit des kirchlichen und staatskirchlichen Rechtslebens innerhalb des Ganzen unseres Deutschen Reiches im Hinblick auf nur eine der Materien entgegen, die es sich unterworfen hat. Mit ihr aber wird erneut die Erinnerung daran wach, wie wenig sie doch allen denen gewärtig ist, die in rein theoretischen Erwägungen das Bild einer vom Staate getrennten Kirche entwerfen, die auf das eine Blatt ihres Programms das Wort „Staat“, auf das andere Blatt das Wort „Kirche“ schreiben, als bedingten beide Lebensformen nicht allenthalben einander, als bedeute eine solche Sonderung in Deutschland nicht den Bruch mit historischen Traditionen, als sprächen nicht allgemein kulturpolitische Erwägungen für die Aufrechterhaltung einer Verbindung von Staat und Kirche als den beiden Organisationen, deren jede nach Lage der Dinge in verschiedenartiger Ausprägung zum Bewusstsein jedes Volksgenossen kommt. Wir gestehen, in *politicis* et in *ecclesiasticis* unverbesserliche Einheitsidealist zu sein, in Ehrfurcht aber vor dem geschichtlich Gewordenen halten wir an der überkommenen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche deshalb fest, weil wir glauben, dass eine Beseitigung nichts Besseres schaffen kann und wird. Sie mag manchenmal Kämpfe zeitigen, diese jedoch dünken minder beschwerlich als die Folgewirkungen einer Scheidung von Staat und Kirche, zumal im Deutschen Reich mit seinen Einzelstaaten, deren jeder der Träger staatskirchlicher Gewalt ist, während die Kirche in der römisch-katholischen und in den evangelischen Ausgestaltungen in Erscheinung tritt. Die Lektüre des Buches von Giese hat uns in solchen Anschauungen bestärkt, denen gegenüber die Erörterungen von E. Felden (*Die Trennung von Staat und Kirche*. Jena 1911) letzten Endes als utopisch erscheinen, während über das Buch von K. König (*Staat und Kirche. Der deutsche Weg zur Zukunft*. Jena 1911) eher eine Diskussion fruchtbringend werden könnte. Nicht allein aber um dieser Ausblicke willen erinnert das Werk von Giese — gleich allen in der Sammlung, die sich dem Rechte der Gegenwart zukehrten — an die unabweisbare Notwendigkeit eindringender Beschäftigung mit Kirchenrecht überhaupt. Immer wieder werden wir darauf verweisen, welche Ergebnisse ihr beschieden sind, nicht allein solche der wissenschaftlichen Erkenntnis, sondern auch solche der Anregung zu Taten im kirchlichen Leben, durch die unsere Zukunft Richtung und Inhalt erhalten soll. Wenn der politische Publizist in steter Wiederholung aufzeigen darf, was ihm erstrebenswert, erreichbar dünkt, um dadurch seine Meinung den Lesern gleichsam einzuhämmern, so nehmen wir die gleiche Befugnis für unsere Berichte über

die „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ in Anspruch. Den heutigen aber beschliesse der Dank an den Herausgeber, der sie seit mehr denn einem Jahrzehnt geleitet hat, manche der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ anregte (vgl. das Vorwort von Giese), bei anderen durch treusorgende Mitarbeit die Verfasser sich verpflichtete (vgl. die Vorreden von Gröll und Schiller). Als ein ehrlicher Makler will er nur insofern einen Wettbewerb zwischen Jurisprudenz, Theologie und Historie kennen, als durch ihn neue Werte für jeden einzelnen dieser Wissenszweige und für unser Wissen von der Kirche geschaffen werden sollen.

A. Werminghoff-Königsberg i. Pr.

Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theod. Brieger. Mit Beiträgen von O. Clemen, H. Hermelink, M. Lenz, G. Loesche, C. Mirbt, Karl Müller, Nic. Müller, O. Scheel und W. Sohm. Leipzig 1912, Quelle & Meyer (294 S. gr. 8). 8 Mk.

Die Festgabe dankbarer Schüler und Mitarbeiter zu Briegers 70. Geburtstag bietet eine Reihe kleinerer und grösserer wertvoller Abhandlungen, von denen eine der vorreformatorischen Zeit, fünf der Reformation, drei dem 19. Jahrhundert sich zuwenden. H. Hermelink untersucht in feiner, geistreicher Weise Text und Gedankengang der *Theologia Deutsch*, über die trotz der neueren Arbeiten von Mandel, Büttner und Windstosser doch noch viel Unklarheit besteht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Luthers Ausgabe von 1516 die Urgestalt darbietet, seine Ausgabe von 1518 aber eine Erweiterung wohl durch den „Frankfurter“ in neuplatonischem Geist darstellt, während die von Fr. Pfeiffer entdeckte Brounbacher Handschrift die neuplatonische Grundlage durch Betonung der eigenen sittlichen Arbeit mit Hilfe aristotelischer kirchlicher Scholastik abschwächt, den Gedankenfortschritt durchbricht, in wort- und bilderreiche Redseligkeit sich verliert. O. Clemen ist der Nachweis gelungen, dass Luther die 95 Sätze nicht, wie man bisher, auch Köstlin-Kawerau 1, 155 annahm, handschriftlich anschlug, sondern in einem der Druckexemplare, welche er an seine nächsten Freunde sandte. Ebenso zeigt er, dass die angeblich neuen zwei Schriften Luthers und Melancthons, welche J. Funk ins Deutsche übersetzte und herausgab, nichts anderes als Luthers Vorrede zum ersten Band seiner *opera omnia* und Melancthons Geleitwort zu diesem Band waren. Karl Müller zeigt, wie eifrig die Mansfelder Rühl, Dühr (Thür, nicht Dühren) und Kasp. Müller bemüht waren, Luther über alle Vorgänge im Bauernkrieg in Thüringen auf dem laufenden zu erhalten, wie die vier, welche Münzer hatte enthaupten lassen, nur der fürstliche Gesandte Matern von Gehofen und andere Diener des Grafen Ernst gewesen sein können, dass ferner der Widerruf Münzers nicht mit Enders und Kawerau mit dem Bekenntnis, das Rühl am 26. Mai an Luther sandte, zu identifizieren ist, endlich, dass, was Rühl am 21. Mai über die Ereignisse nach der Schlacht am 15. Mai erzählt, nicht auf Heldringen, sondern auf Frankenhausen zu beziehen ist. Die „neue Zeitung“ las Luther noch vor seinem Abschied (Letze) in Rühls Haus. Mit Wehmut liest man das von dem zu früh verstorbenen Nik. Müller gezeichnete Lebens- und Charakterbild von Luthers Barbier und Freund Peter Beskendorf, in welchem Müller wieder eine Fülle neuer Nachrichten über Wittenberger Persönlichkeiten und Verhältnisse aus Akten, Rechnungen, dem von Müller entdeckten Stammbuch Meister Peters und dem eben

erst angefangenen Hausbuch seines Schwiegersohns Dietrich Freyenhagen, des Opfers des Jähzorns seines Schwiegervaters, mitteilt. Wir lernen Luther hier recht als Mann des Volkes kennen, als den Freund von Wittenberger Handwerksleuten, der mit Meister Peter, einem in Wittenberg sehr geachteten Mann, theologische Fragen verhandelt und ihm seine „einfältige Weise zu beten“ widmet. Nach der Bluttat verwandte sich Luther und der Jurist Burkhart für Beskendorf. Landesverweisung statt Todesstrafe, worüber Lemnius lästert, war damals nichts Ungewöhnliches. Enders 10, 289; 11, 336. 341 ist Beskendorf, nicht Weller gemeint. Enders 10, 310 ist auf 5. März 1535 (S. 68) zu datieren.

Grossen Scharfsinn und gründliche Bekanntschaft mit Luthers Schriften beweist O. Scheels Klarstellung der Köstlin rätselhaft gebliebenen *justitia dei passiva*, um deren Feststellung sich Loofs in verdienstlicher Weise bemüht hat, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die späteren Selbstzeugnisse Luthers (Vorrede zu den *opera omnia*) stark getrübt Erinnerungen seien, indem er annahm, nicht Röm. 1, 17, sondern Ps. 51, 6; Röm. 3, 4 ff. habe Luther die entscheidende Erkenntnis vermittelt. Jetzt ist klar, dass der schwierige Begriff den Gegensatz zur Eigengerechtigkeit, zur Werkerechtigkeit bildet. Glücklich ist der Hinweis Scheels auf die Worte in der Galatervorlesung, wonach die Glaubensgerechtigkeit Pauli *mere passiva justitia* ist. *Ibi enim nihil operamur aut reddimus deo, sed tantum recipimus et patimur alium operantem in nobis, scilicet deum.* Ebenso glücklich ist die Heranziehung von Bugenhagens *caritas dei passiva* in den Tischreden. Scheel zeigt dann in überzeugender Weise, dass diese Auffassung schon in der Psalmenvorlesung, ebenso in der über den Römerbrief, wo das eingeschobene Stück nun ganz von Ficker verständlich gemacht ist, und allen frühen Äusserungen Luthers vorhanden ist. Endlich hat Scheel auch die *justificatio dei passiva* als Verzicht auf eigene Werke und Ansprüche und Bitte um Gottes Gerechtigkeit festgestellt. Des Raumes wegen sei nur kurz auf den interessanten Verfassungsversuch in dem „Bedacht zu einem Strassburger Chorgericht“ von Capito, Hedio und Bedrotus von c. 1540 hingewiesen, welchen Walter Sohm darbietet mit einer Einleitung, in der er sich über den Unterschied von Luthers, Zwinglis und Calvins Kirchenverfassung verbreitet. Dass namentlich Butzer die Mängel der Strassburger Kirche empfand, beweist sein Schreiben an Brenz von Ende Januar 1548, als dieser nach Strassburg berufen werden sollte. Da sagt er: *In tui, h. e. Christi spiritus manu erit, ordinem et disciplinam instituere, quam tolerabilem ipse indicabis.* Pressel, *Anecdota Brent.* 275. Im Text ist S. 130, Z. 19 die Ergänzung [werden] zu streichen. S. 131, Z. 13 l. fromklich statt franklich, Z. 21 ist das Fragezeichen unnötig; Z. 25 l. selthen statt seltzen (bekannte Verwechslung). S. 134, Z. 15 ist das Komma zu streichen. Mit befelch ist 1 Tim. 3 f.; Tit. 1, 4 f. gemeint. Sehr dankenswert ist die von Max Lenz mit einer trefflichen Einleitung herausgegebene Denkschrift Fichtes über die Umgestaltung der Universität Erlangen vom Sommer 1806, welche von Fichte jun. in den nachgelassenen Werken ohne die wichtigen Zusätze und Aenderungen veröffentlicht ist. Wir sehen hier ganz den stolzen, selbstbewussten, von sich und seiner Wissenschaft eingenommenen, anderen gegenüber befangenen und unbillig urteilenden Gelehrten vor uns, der aber mit seinem idealen Sinn, mit seinem Glauben an die von ihm vertretene Sache und das eben damals in seiner tiefen Erniedrigung auseinanderfallende deutsche Vaterland doch gewinnt. Nicht Ge-

ringeres plant er als ein Professorenseminar, aus welchem die Regierung wirklich wissenschaftlich tüchtige und anregende Lehrer beziehen kann. Goldene Worte spricht er über Kathedervorträge, die nichts weiter wären als ein ewiges Ableiern von Bücherweisheit, und eine Universitätsbildung, die man ebenso gut und noch besser daheim mit Ersparnis von Zeit, Geld und Verwilderung sich aneignen könnte, dann über den steten Gedankenaustausch zwischen Lehrern und Hörern wie unter den Lehrern selbst und endlich über die Universitätssperren, die nur einen dumpfen, unbeholfenen Patriotismus (Spartanismus) erzeugen statt des sich selbst klaren, der sich mit Weltbürger-sinn und deutschem Nationalsinn wohl vereinigen lässt (Attizismus) und Freundschaften für das ganze Leben in ganz Deutschland erzeugt. Der Fortschritt im Studium ist nicht danach zu bemessen, dass der „Lehrling“ hersagt, was er auswendig gelernt oder aus dem Heft und Buch abgeschrieben hat, sondern dass er beweist, dass es sein freies Eigentum geworden ist. Sehr willkommen sind auch die Schlaglichter, welche auf das damalige Universitätswesen in Erlangen, Würzburg und die drei sächsischen Universitäten fällt. Lenz darf sicher auf dankbare Leser nicht nur in Universitätskreisen, sondern auch bei den leitenden Unterrichtsbehörden rechnen. G. Loesche beleuchtet Martin Boos letzten Prozess in Oesterreich im Jahre 1815 durch das Protokoll des Verhörs vor dem Bischof und seinem Domkapitel vom 23. Juli und die Eingabe vom 13. Mai 1816 und Akten. Mit Recht nennt er den Namensbruder Luthers eine „Zierde jeder Konfession, einen Mann voll Geist und Witz, schonungsloser Demut und göttlicher Selbstgewissheit, mystischer Versenkung und unermüdlicher Arbeitslust, tiefer Frömmigkeit und hingebender Menschenliebe“ (S. 222). Das Protokoll läuft glatt dahin ohne leidenschaftliche Ausbrüche und Beschimpfungen und lässt die ganze Härte in der Behandlung des Märtyrers, dem der Bischof ins Gesicht speit, weil er den Widerruf weigert, in dem engen, feuchten Gefängnis und den Verleumdungen seiner Gegner nicht ahnen, aber man freut sich, dass die Regierung sich nicht ganz von dem kirchlichen Religionseifer einnehmen lässt und Boos mit 1000 fl. Reisegeld entlässt. Eigenartig ist das Nebeneinander der Begeisterung für „die katholische Kirchenform als die wahre, die göttlichste, echtste, geeignetste, in welcher man dem Volk Christum und sein Evangelium am leichtesten und bequemsten erklären könne“, und des gut paulinischen Rechtfertigungsbegriffs, den Boos zu seiner Ueberraschung auch bei Luther und selbst mit der Lehre des Tridentinischen „Kirchenrats“ vereinbar fand, und daneben die Weitherzigkeit, welche alle „Christgläubigen“ als verwandt in Glauben und Liebe im Innern als Abrahams Kinder anerkannte. Gegenüber allen bisherigen Wiedervereinigungsversuchen gilt, was Boos geltend macht: Wir müssten mit den Leuten, welche ausser unserer katholischen Kirche sind, erst von innen in der Hauptsache, in Glauben, Hoffnung und Liebe eins werden, dann erst liesse sich Einheit im Aeusseren, in der Form erwarten.

Eine sehr verdienstliche, aber mühevollere Arbeit hat C. Mirbt mit Durcharbeitung von mehr als 1500 Blätter Prozessakten zur Geschichte vom „Kampf um die Elisabethkirche in Marburg“ 1809—1897 geliefert. Die katholische Kirchenpolitik, ihr glühender Eifer, ihre Schlangenkugigkeit, die vor unrichtigen Angaben nicht zurückschreckt (S. 230. 233 A. 280 A.), ihr Aufgebot aller Rechtsmittel tritt hier ins hellste Licht, während auf evangelischer Seite die kalte Resignation gegenüber dem Machthaber Jérôme, die harmlose Gutmütigkeit und die willige

Anerkennung eines katholischen Predigers wie Leander von Ess, selbst als er auf krummem Wege die Rechte seiner Kirche zu erweitern bemüht ist, überrascht, aber der Mut und die Scharfsichtigkeit des Superintendenten Justi erfreut. Die Leidensgeschichte des Protestantismus in den Simultankirchen sehen wir in der Elisabethkirche zu Marburg um ein hervorragendes Beispiel vermehrt. Seit 1539 diente diese dem Deutschorden gehörige Kirche dem lutherischen Gottesdienst mit kurzer Unterbrechung im Interim. Am 24. April 1809 hob Napoleon den Deutschorden auf; der Wiener Friede vom 14. Oktober 1809 bestätigte es. Die Kirche fiel dem König Jérôme zu. Als bald macht die katholische Kirche grosse Anstrengungen, für die angeblich 500, in Wahrheit nur 150 Glieder zählende Gemeinde das grosse Gebäude zu bekommen. Vergeblich warnt Justi vor den Unzuträglichkeiten eines Simultaneums, das nur benutzt würde, um die Lutheraner ganz aus der Kirche zu verdrängen. Am 30. November 1810 entschied Jérôme, dass den Katholiken der Chor zu überlassen sei. Die Türe zwischen Chor und Schiff wurde abgeschlossen. Um 10 Uhr sollte der katholische Gottesdienst endigen und der lutherische beginnen. Der tatkräftige Pfarrer Leander von Ess wusste sich auch eine Wohnung zu verschaffen, zu deren Instandsetzung er grosse Anforderungen machte, und begann bald mit dem Versuch, die Rechte der katholischen Gemeinde zu erweitern, liess einen Schlüssel machen, um den Katholiken den Gang durch das Hauptportal und das Schiff zu ermöglichen, forderte Beseitigung der Scheidewand und des daran befindlichen lutherischen Altars, für den ein Rolltisch genüge, und Ueberlassung des ganzen Morgens für seinen Gottesdienst, der oft bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr ausgedehnt wurde. Er äusserte die Hoffnung, die ganze Kirche überlassen zu bekommen. Im November 1813 brach der Napoleonenthron zusammen. Kurfürst Wilhelm erklärte alle Regierungshandlungen des Usurpators für nichtig. Die Bürger forderten jetzt Rückgabe der Kirche, aber evangelische Leute unterstützten von Ess; das Konsistorium sprach gutmütig für „vorläufige“ Beibehaltung des Simultaneums. Aber 1822 wurde der katholischen Gemeinde die Kugelkirche überwiesen, sie wusste aber die Uebersiedelung und Aufgabe des Chors der Elisabethkirche bis 31. Dezember 1827 zu verschleppen. Bis 1891 war nun Ruhe. Aber in diesem Jahre forderte die katholische Gemeinde Ueberlassung des Kugelherrenklosters als Ersatz des ihr vom Kurfürsten entzogenen Pfarrhauses, während nur dem Pfarrer leihweise eine Wohnung eingeräumt worden war. Von 1892 aber bei Anlage des Grundbuches klagte sie auf Rückgabe des Chors der Elisabethkirche und trieb den Prozess bis zum Reichsgericht, verlor ihn aber durch alle Instanzen. Jetzt handelte es sich um den Gebrauchswert des Streitgegenstandes, um danach die Kosten zu bemessen. Der technische Berater schätzte ihn auf 92000 Mk., die katholische Gemeinde aber auf 2000—2500 Mk. (!) Auch dieser Streit musste bis vor dem Reichsgericht ausgefochten werden; dieses setzte den Gebrauchswert auf 50000 Mk. fest, während die katholische Gemeinde trotz ihrer ungeheuren Anstrengungen zur Erlangung der Kirche in ihrer Klagschrift vom 27. Juni 1892 erklärte, mietweise würde sie nicht einmal 20 Mk. für das Gebrauchsrecht jährlich gegeben haben! Es gibt doch merkwürdige Dinge unter der Sonne. Das Allermerkwürdigste aber war, dass am 14. Dezember 1907 eine Stimme in der „Hessischen Landeszeitung“ dafür sprach, dass die Lutheraner Marburgs freiwillig auf die Elisabethkirche verzichten sollten. Man denke sich in der „Strassburger Zeitung“

den Vorschlag freiwilliger Rückgabe des Strassburger Münsters an die Evangelischen. Was würde sich für ein Geschrei durch die ganze katholische Welt erheben? In Marburg lachte man wohl über den welfremden Toren. Ein Sonderdruck dieser Abhandlung wäre sehr zu empfehlen. G. Bossert-Stuttgart.

1. Traub, Lic. (Dortmund), Was tut der evangelischen Kirche not? Berlin 1912, Protestantischer Schriftenvertrieb (25 S. 8). 50 Pf.
2. Kraemer, Dr. (Rechtsanwalt), Der Fall Traub. Erinnerungen und Glossen seines Verteidigers. Ebd. 1912 (53 S. 8). 1 Mk.
3. Möller, D. (Mitglied des Ev. Oberkirchenrats), D. Harnack und der Fall Traub, eine Entgegnung. Berlin 1912, Warneck (66 S. 8). 1 Mk.
4. König, D. Eduard (Prof. d. Theologie in Bonn), Der Fall Traub und angebliche sowie wirkliche Krankheiten der Landeskirche unter Kritisierung der diesbezüglichen neuesten Veröffentlichungen. Gütersloh 1912, Bertelsmann (63 S. 8). 1 Mk.
5. Pingoud, G. (Generalsuperintendent in St. Petersburg), Ueber den Lehr- und Liturgiezwang in der evangelischen Kirche. Eine Entgegnung auf die Schrift Prof. Harnacks: Die Dienstentlassung des Pfarrers Lic. Traub. Riga 1912, Jonek & Poliewsky (31 S. 8). 50 Pf.
6. Peters, Lic. M. (Pastor in Hannover), Der Fall Traub und die gegenwärtige kirchliche Lage. Oeffentlicher Vortrag gehalten am 25. Oktober 1912 in Hannover. Hannover 1912, Feesche (32 S. 8). 50 Pf.

Der literarische Niederschlag, den der Fall Traub zur Folge gehabt hat, wird für einen künftigen Kirchengeschichtsschreiber ein lehrreiches Spiegelbild unserer gegenwärtigen kirchlichen Lage abgeben. An den „Fällen“ pflegen in besonderem Masse die Geister und die von ihnen beherrschten und sie beherrschenden Zeitströmungen sich zu offenbaren und zu scheiden, und so werden sie, weit über die Bedeutung des ursprünglichen Anlasses hinaus, ein wichtiger Faktor der kirchlichen Entwicklung. Das gilt auch von dem Falle Traub, auf den die angegebenen Schriften sich beziehen. In Nr. 1 spricht sich Traub selbst — nach seiner Entlassung — über seine Stellung zur Landeskirche aus. Er denkt auch jetzt nicht daran, ihr den Rücken zu kehren; gleich Jatho, der hier direkt zum „grossen Mann“ gestempelt wird, gibt er die Parole aus, in ihr zu verbleiben. Warum? Um für eine wirksame Agitation ein möglichst weites und aussichtsreiches Feld zu behalten. Sehr interessant ist das Bekenntnis auf S. 10: „Ich bleibe innerhalb dieses kirchlichen Verbandes, weil ein grosser Verband immer noch gelinder und toleranter ist als so eine ganz kleine Gesellschaft . . .“ Er muss zu der kirchengründenden Kraft seines eigenen Liberalismus doch nicht viel Vertrauen haben! Demgemäss werden auch die Gesinnungsgenossen zu entschlossener Agitation innerhalb der Landeskirche aufgefordert und die Austrittsforderung entschieden abgelehnt. Schwer begreiflich, dass ein Mann, der, wie er hier sagt, sogar „verfassungsmässige Reformen“ in der Kirche pflegen will, nicht einsieht, dass er selber mit seinem Vorgehen aller kirchlichen Verfassung ins Gesicht geschlagen hat. — Dass dies der Fall und also sein Ausscheiden unvermeidlich war, wird auch Nr. 2 nicht widerlegen, in der Traubs Verteidiger in halb

novellistischer Form seine Erlebnisse mit ihm erzählt, mit sympathisch berührender freundschaftlicher Anteilnahme an seinem Klienten, aber ohne jedes gerechte Verständnis für die von den Behörden vertretenen allgemeinen kirchlichen Interessen. Wenn er am Schluss sagt: „Ich bin gewiss, vor dem Richterstuhl der Geschichte wird Traub besser bestehen als vor seinem letztinstanzlichen Richter“, so erscheint Nr. 3 dieser Hoffnung nicht günstig. Hier gibt ein Mitglied der angegriffenen Behörde eine ausführliche Darlegung und Rechtfertigung des Verfahrens, und dass von dieser Seite ein Wort gesagt ward, war allerdings gut, fast notwendig. Die Schrift gibt sich als eine eingehende Auseinandersetzung mit der vielgenannten Harnackschen Traub-broschüre; doch kommt dabei alles Wesentliche zur Sprache. Schwerlich wird ein Unparteiischer sich nach Lektüre dieser Schrift dem Eindruck entziehen können, dass hier eine gerechte Sache mit überlegenen Waffen gegen eine höchst anfechtbare Kritik verteidigt wird. Die Schrift ist durch ruhige Sachlichkeit, grosse, wahrhaft kirchliche Gesichtspunkte wie durch eine verhaltene, aber doch spürbare Wärme gleich ausgezeichnet. Schlussergebnis ist: Die Entscheidung richtet sich gegen die Demagogie in der Kirche (S. 63). Hoffentlich findet sie, namentlich auch der Schluss, bei der Gegenseite die gebührende ernste Beachtung, auf die sie Anspruch machen kann. — Nr. 4 ist gleichfalls eine Auseinandersetzung mit Harnack, dessen ärztliche Diagnose über den gegenwärtigen Zustand der Landeskirche ebenso wie die von ihm vorgeschlagenen Medikamente abgelehnt werden. So Treffendes im einzelnen gesagt wird, erscheint das vom Verf. selbst empfohlene Medikament: „Die Anwendung der echtkritischen Methode der Geschichtsforschung“ für den vorliegenden Fall doch reichlich fernliegend. — Nr. 5 will sich auch mit Harnack auseinandersetzen, und zwar mit dessen — in der Tat ganz unhaltbaren — liturgischen Bemerkungen in jener Schrift. Das geschieht in sachlicher Weise aus dem Wesen der Kirche als einer Bekenntnisgemeinschaft heraus und des Geistlichen als eines Dieners der Kirche, nicht eines „freien Künstlers der Religion“, der durch keine Ordnung gebunden wäre. — Nr. 6 endlich gibt einen öffentlichen Vortrag wieder, der in mehr populärer Form dem masslosen und einseitigen Parteitreiben im Falle Traub eine sachliche Würdigung des Falles und seiner kirchlichen Bedeutung entgegenzusetzen sich bemüht. Das Urteil war ein Akt kirchlicher Notwendigkeit, für das schliesslich Traub nur sich selbst anzuklagen hat. Weder Baumgarten noch Dörries noch Harnack haben gegen diesen Sachverhalt Stichhaltiges vorgebracht. Prinzipiell wird auf die Notwendigkeit einer kirchlichen Disziplin, auf die Schranken der Lehrfreiheit und die Einseitigkeit des Traubschen Kirchenideals der independentischen Einzelgemeinde hingewiesen. Lic. M. Peters-Hannover.

Baur, Dr. Ludwig (Professor in Tübingen), Die Forderung einer Weiterbildung der Religion. (Apologetische Tagesfragen, Heft 12.) M.-Gladbach 1912, Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. (106 S. 8). 1. 20.

Wohl ist eine Weiterbildung der Religion, welche die Kontinuität des christlichen Lebens und Lehrbegriffes nicht aufhebt, nach dem Vatikanum anzuerkennen, doch die Forderung einer Umbildung, bei der entweder vom Christentum ganz abgesehen oder dieses nur als Ausgangspunkt angesehen wird, ist abzulehnen (Abschn. 1), wiewohl sie oder auch weil sie aus der ganzen geistigen Lage der Neuzeit erwächst: der Subjektivierung

des Wahrheitsbegriffes, den Ideen des unendlichen Fortschrittes und der Evolution, der historisch-kritischen Methode (Abschn. 2). Interessant ist das im Anschluss an die Enzyklika: Providentissimus gemachte Zugeständnis, dass eine ganze Reihe von durchaus gesicherten Resultaten der modernen Naturwissenschaft biblische Anschauungen antiquiere, und die energische Betonung des rein religiösen Charakters der Heiligen Schrift. Aber die Umbildung des dogmatischen Bestandes des Christentums wird weder durch die Aenderung des Weltbildes, noch durch die Lehre vom lückenlosen Kausalzusammenhang, noch durch die Entwicklungsgeschichte des Kosmos notwendig gemacht (Abschnitt 3). Bei Besprechung des Verhältnisses der Religion zur Geschichte wird die historisch-kritische Methode (Troeltsch), die Bestreitung der Geschichtlichkeit Jesu, die „Analogieschusterei“ der Religionsgeschichte besprochen und abgewiesen (Abschn. 4). Gegenüber dem Anspruch auf Autonomie, mit dem sich die Träger der heutigen Kulturlage gegen die Weltuntergangsstimmung des Christentums setzen, bleibt es bei dem Satz des Aegidius von Viterbo: *Homines per sacra immutari fas est, non sacra per homines* (Abschn. 5). Relativ eingehend und durchaus glücklich werden die Versuche einer Neubildung der Religion auf monistischer Grundlage besprochen. Erhebt ja der neueste Monismus so entschiedenen Protest gegen das Christentum gerade im Namen der Religion. Doch bringt es der naturalistische Monismus derer um Haeckel (Abschn. 6) ebensowenig zum lebensfähigen Kultus, zur wirklichen Sittlichkeit, zum Ideal der Wahrheit als der weit gefährlichere konkrete Monismus (Abschn. 7), d. h. die Hartmann-Drewssche Religionsphilosophie. Volle Zustimmung wird insbesondere jeder christliche Leser dem geschickten Nachweis des Verf.s entgegenbringen, dass jeglicher Monismus zur Religionsbildung schon deshalb unfähig sei, weil es wirkliche Religion nicht geben könne ohne persönlichen Gott.

Dies der kurz zusammengefasste Inhalt des gedrängt geschriebenen, überaus inhaltsreichen Büchleins, das uns trotz des streng katholischen Standpunktes, der sich nicht bloss in der schroffen Ablehnung der Reformation, sondern auch in der Betonung des intellektualistischen Momentes der Religion kundtut, allgemeines Interesse zu verdienen und grösseren Wert als den einer gewöhnlichen Tagesbroschüre zu haben scheint, namentlich wegen seiner Uebersichtlichkeit und seiner Literaturzusammenstellungen. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn sich der Verf. deutlicher darüber ausgesprochen hätte, welche Stellung er in der Frage der Weiterentwicklung der christlichen Religion dem Modernismus und der liberalen Theologie zuweist. Was sonst an apologetischen Tagesfragen und in der apologetischen Volksbibliothek bereits erschienen ist, findet sich auf den Umschlagseiten angegeben. Lic. Lauerer-München.

Grützmacher, D. R. H. (Prof. in Erlangen), Johannes bleibt. (9 Predigten.) Leipzig 1912, A. Deichert (VI, 103 S. gr. 8). 2. 40.

Ein origineller Gedanke in origineller Ausführung: neun Predigten über johanneische Texte, als ein Zeugnis nicht nur für den Augenzeugen und Apostel Johannes als den Verfasser des Evangeliums, sondern mehr noch für die unvergängliche Wahrheits- und Lebenskraft der johanneischen Schriften. Es gilt eben in beiden Beziehungen: Johannes bleibt. Dabei ist die vornehm gehaltene Polemik nicht sowohl breite Abwehr des Falschen als positive, tiefgreifende Entfaltung des Richtigen. Nicht jeder dürfte in so engem Rahmen einen so weiten Wurf

wagen. Grützmaker beherrscht seinen Stoff. Die systematische und philosophische Schulung des Dogmatikers und Ethikers tritt hier in den Dienst der praktischen Schriftauslegung und der lebendigen Sprache, der bilder- und beziehungsreichen Frische des Predigers. Schon die Textauswahl ist interessant (meist drei Texte für jede Predigt, je einer aus Evangelium, Briefen und Offenbarung): Johannes' Zeugnis ist wahrhaftig; Gott (als allmächtiger Geist und heilige Liebe); Christi göttlicher Anfang; Gott ward Mensch; Jesu Ausgang (als erstorbene Weizenkorn und verkörperter Menschensohn); der Heilige Geist; die Herrschaft der Sünde; der Christen neues Leben in der Zeitlichkeit; der Christen ewiges Leben (ein Auferstehen und Neuwerden). Man sieht: hier werden gerade die auch für den gebildeten Laien schwierigen Probleme angefasst. Grützmakers Kunst übersichtlicher Gruppierung und durchsichtiger Darstellung bewährt sich auch auf der Kanzel. Das Thema wird knapp und klar formuliert und in der Ausführung vielseitig, aber ohne Seitensprünge durchdacht. Theologische Veriefung (z. B. Gott als Geist S. 15 ff., Jesus als „das Wort“ S. 28, der Geist im Verhältnis zu Wort und Sakrament sowie zum Vater und zum Sohn S. 61 ff., der Glaube als Teilnahme an Gottes Welt-herrschaft S. 86), geschichtliche Ueberblicke (z. B. betr. das Gesetz S. 43 f.), seelsorgerliche Lebensbeobachtung (Johannes als Augenzeuge und Jünger S. 8 f., Lebensanfang und -ausgang der Menschen S. 24, 48, Gehorsam S. 51, Scheidestunde S. 59) verbinden sich mit kirchlicher Wärme. — Vielleicht hätte die erste Predigt die Frage nicht übergehen sollen, ob Johannes die Reden des Herrn zum Teil in freierer Reproduktion wiedergibt. Auch hätte der von der kritischen Luft unserer Tage bedrängte Hörer und Leser gewiss über Christus als „Mittler der Schöpfung“ S. 29, über seinen Veröhnungstod S. 52 f. wenigstens ein paar klärende Sätze gern vernommen.

Aber wer ohnehin in neun Predigten so vieles so anziehend und anregend zu sagen weiss, den soll man nicht überfordern, sondern von Herzen wünschen, dass diese Predigten nicht nur als „Abschiedsgruss“ des auch als Prediger sehr geschätzten Verf. an „die christliche Gemeinde in Rostock“, sondern auch an vielen Theologen und Gemeindegliedern bleibenden Dienst tun mögen.

K. Horn-Neustrelitz.

Neueste theologische Literatur.

Unter Mitwirkung der Redaktion
zusammengestellt von Oberbibliothekar Dr. Runge in Göttingen.

Biographien. Braun, Miss.-Insp. Past. Max, Adolf Stoecker. 3. Aufl. Berlin, Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt (VII, 286 S. 8 m. 1 Bildnis). Geb. in Leinw. 3.50.

Sammelwerke. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge u. Schriften aus dem Gebiet der Theologie u. Religionsgeschichte. 71. Vischer, Prof. D. theol. Eberh., Die Zukunft der evangelisch-theologischen Fakultäten. (Rektoratsrede.) 72. Ströle, Dr. Albr., Carlyles Sartor Resartum. Ein Beitrag zum Verständnis Carlyles. Tübingen, J. C. B. Mohr (III, 36 S.; III, 49 S. gr. 8). 1 M.; 1.20.

Biblische Einleitungswissenschaft. Frey, Doz. Mag. Johs., Der Schluss des Markusevangeliums u. die Erscheinungen des Auferstandenen. [Aus: „Mittelg. u. Nachr. f. d. ev. Kirche in Russl.“] Leipzig, A. Deichert Nachf. (16 S. gr. 8). 40 M.

Exegese u. Kommentare. Handbuch zum Neuen Testament. In Verbind. m. W. Bauer, M. Dibelius, H. Gressmann u. a. Hrg. v. Hans Lietzmann. IV. Bd.: 1. Thl. Apostelgeschichte, Die. Erklärt v. Pfr. D. theol. Erwin Preuschen. Tübingen, J. C. B. Mohr (IX, 1608 Lex. 8 m. 2 Plänen u. 2 eingedr. Kartenskizzen). 3 M. — Zahn, Thdr., Das Evangelium des Lucas, ausgelegt. 1. Hälfte. 1. u. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf. (V, 336 S. 8). 7 M.

Biblische Geschichte. *Cursus scripturae sacrae auctoribus* R. Cornely, I. Knabenbauer, Fr. de Hummelauer aliiq. Soc. Iesu presbyteris. Commentarium in Nov. Test. pars II in libros didacticos. IV. Knabenbauer, Ios., S. I., Commentarius in S. Pauli apostoli epistolas. IV. Epistolae ad Ephesios, ad Philippenses et ad Colossenses. Parisiis. Paris, P. Lethielleux (X, 368 S. Lex.-8). 5.60. — Dasselbe. Commentarium

in Vet. Test. pars II in libros didacticos. II. Knabenbauer, Ios., S. I., Commentarius in psalmos. Ebd. (492 S. Lex.-8). 6 M. — Leszynsky, Rud., Die Sadduzäer. Berlin, Mayer & Müller (309 u. V S. gr. 8). 6 M. — Volksschriften üb. die jüdische Religion, Hrg. v. Dr. J. Ziegler. 1. Jahrg., 3. u. 4. Heft. Jacob, Dr. B., Die Thora Moses. I. Das Buch. Frankfurt a. M., J. Kauffmann (100 S. 8). 1.50.

Biblische Theologie. Beiträge zur Förderung christlicher Theologie. Hrg. v. Proff. DD. A. Schlatter u. W. Lütgert. XVI. Jahrg. 1912. 6. Heft. Schlatter, Prof. D. A., Das Alte Testament in der johanneischen Apokalypse. Gütersloh, C. Bertelsmann (108 S. 8). 3 M.; der Jahrgang v. 6 Heften 10 M.

Biblische Hilfswissenschaften. Brockelmann, Carl, Grundriss der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen. (In 2 Bdn.) 2. Bd.: Syntax. 6. Lfg. Berlin, Reuther & Reichard (XX u. S. 593—708 gr. 8). Subskr.-Pr. 6 M. (2. Bd. vollständig 35 M.).

Allgemeine Kirchengeschichte. Loeschke, Gerh., Zwei kirchengeschichtliche Entwürfe. (Hrg. v. Hans Lietzmann.) Tübingen, J. C. B. Mohr (VII, 78 S. gr. 8). 2 M.

Reformationsgeschichte. Steinlein, Pfr. Herm., Luthers Doktorat. Zum 400jähr. Jubiläum desselben. (18. u. 19. 10. 1912.) [Aus: „Neue kirchl. Ztschr.“] Leipzig, A. Deichert Nachf. (IV, 87 S. 8). 1.50. — Studien u. Texte, Reformationsgeschichtliche Hrg. v. Prof. Dr. Jos. Greving. 21. u. 22. Heft. Briefmappe. 1. Stück, enth. Beiträge v. G. Buschbell, F. Doelle, J. Greving, W. Köhler, L. Lemmens, J. Schlecht, L. Schmitz-Kallenberg, V. Schweitzer, I. Staub, E. Wolff. Münster, Aschendorff (VIII, 284 S. gr. 8). 7.20.

Kirchengeschichte einzelner Länder. Bibliothek, Pfälzische, Hrg. v. Ph. J. Scholler. 1. Lfg. 1. Bd. Remling, Pfr. Frz. Xav., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien u. Klöster im jetzigen Rheinbayern. 1. Thl. [Anastat. Neudr.] 1. Lfg. München, Ph. J. Scholler (XVI u. S. 1—64 Lex.-8). [1836.] 1.20. — Nuntiaturreports aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Hrg. durch das k. preuss. histor. Institut in Rom u. die k. preuss. Archivverwaltung. IV. Abtlg. 17. Jahrg. 2. Hälfte. Nuntiaturreports, Die Prager, des Giovanni Stefano Ferreri u. die Wiener Nuntiaturreports des Giacomo Serra (1603—1606). 2. Hälfte. Im Auftrage des k. preuss. histor. Instituts in Rom bearb. v. Arnold Osk. Meyer. Berlin, A. Bath (S. 363—878 u. LXXXVIII S. Lex.-8). 22.50. — Röhlk, Past., Die Hauptkirchenfrage. Hamburg, Herold (20 S. 8). 50 M.

Orden u. Heilige. Boehmer, Prof. H., Die Jesuiten. Eine histor. Skizze. 3., verm. u. verb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. 49. Bchn.) Leipzig, Teubner (V, 174 S. 8). 1 M. — *Canisii, Beati Petri, S. I., epistolae et acta.* Collegit et adnotationibus illustravit Priest. Otto Braunsberger, S. I. Vol. VI. 1567—1571. Friburgi Brisgoviae. Freiburg i. B., Herder (LXVI, 818 S. gr. 8). 30 M. — *Cohaas, Otto, S. J., Roboam.* Ein zweites Wort in der Jesuitenfrage. Dortmund, Gebr. Lensing (15 S. 8). 10 M. — Traub, Stadtpr. Th., Die Jesuiten. Material zur Jesuitenfrage. 2. Aufl. Berlin, Verlag des Ev. Bundes (II, 60 S. gr. 8). 80 M.

Christliche Kunst u. Archäologie. Ficker, Prof. Johs., Reformatorbilder. Glasgemälde in der Marktkirche zu Wiesbaden, ausgeführt v. Professor Fritz Geiges. Programm u. Beschreibung. Wiesbaden, H. Stadt (32 S. gr. 8 m. 5 Abbildgn.). 1 M. — **Kunstdenkmäler,** Die, des Königr. Bayern. Hrg. im Auftrage des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern f. Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten. 4. Bd. Reg.-Bez. Niederbayern. Hrg. vom kgl. Generalkonservatorium der Kunstdenkmäler u. Altertümer Bayerns. I. Heft. Eckardt, Ant., Bez.-Amt Dingolfing. Mit e. histor. Einleitg. v. Fritz Hefe. Mit zeichner. Aufnahmen v. Ant. Eckardt. München, R. Oldenbourg (VII, 203 S. Lex.-8 m. 113 Abbildgn., 11 Taf. u. 1 Karte). Geb. in Leinw. 8 M. — **Kunstdenkmäler,** Die, des Grossherzogt. Baden. Beschreibende Statistik, Hrg. im Auftrage des grossherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus u. Unterrichts. IX. Bd. 1. Abtlg. Rott, Hans, Die Kunstdenkmäler des Amtsbez. Bretten (Kreis Karlsruhe). Tübingen, J. C. B. Mohr (V, 174 S. Lex.-8 m. 83 Abbildgn., 13 Taf. u. 1 Karte). Kart. 6.50. — **Ludorf, Prov.-Baur. Prov.-Konservat. Baur. A., Die Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfalen.** Hrg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. Kreis Lippstadt. Im Auftrage des Prov.-Verbandes der Prov. Westfalen bearb. Mit geschichtl. Einleitg. v. Anstaltsgeisl. F. Schalhase. Paderborn, F. Schöningh (III, 154 S. 31,5×25 cm m. 502 Abbildgn. im Text u. auf 109 Taf. u. 3 [2 farb.] Karten). 4 M.

Dogmatik. Aufsess, Dr. Otto Frhr. v. u. zu, Der Inhalt des Christentums. München (J. Lindauer) (76 S. gr. 8). 1.20. — **Fischer, Pfr. Lic. E. Fr., Das Gottesproblem.** Grundlegung e. Theorie der christlich-religiösen Gotteserkenntnis. Leipzig, A. Deichert Nachf. (VII, 286 S. gr. 8). 7 M. — **Waitz, Past. Eberh., Das Wesen der evangelischen Kirche.** Hannover, Hahn (V, 90 S. gr. 8). 2 M.

Ethik. Noldin, Prof. H., S. J., Summa theologiae moralis. Scholarem usum accommodavit N. Ed. X (5000 exemplarium). I. De principis theologiae moralis. II. De praecipis dei et ecclesiae. III. De sacramentis. Oeniponte. Innsbruck, F. Rauch (410 S.; 844 S.; 816 S. 8). 2.80; 5.80; 5.50. — **Dasselbe.** *Complementum I: De sexto praecipio et de usu matrimonii.* Ed. XIII (5000 exemplarium). Ebd. (123 S. 8). 80 M. — **Telch, Prof. D. theol. Carol., Epitome theologiae moralis universae per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi, excerptum ex summa theol. mor. R. P. Hier. Noldin, s. I. Oeniponte.** Innsbruck, F. Rauch (XXXII, 539 S. 17×9.5 cm). Geb. in Leinw. 3.40.

Apologetik u. Polemik. Hagen, Oberstleutn. z. D. L. v., Eins ist

not! Gedanken e. Laien üb. die Grundpfeiler des Christentums. Dresden, Lehmann'sche Buchdruckerei (86 S. gr. 8). 1.80. — Olfers, Dr. E. W. M. v., Gott u. seine Schöpfung. Eine apologet. Studie. Braunsberg, Bender's Buchh. (38 S. 8). 80 \mathcal{M} . — Vorträge, Frankfurter. 6. Reihe. Im Kampf um die Weltanschauung. (1. Veit, Pfr., Hat der Mensch e. Seele? 2. Kübel, Pfr., Kümmerst sich Gott um den Einzelnen? 3. Lueken, Pfr., Gibt es e. sittliche Verantwortlichkeit? 4. Zurrhellen, Pfr., Was wissen wir vom Leben nach dem Tode?) Frankfurt a. M., M. Diesterweg (102 S. 8). 1.60.

Homiletik. Ragaz, L., Nicht Friede, sondern Schwert! Predigt. Zürich, Buchh. des schweizer. Grütlivereins (18 S. gr. 8). 30 \mathcal{M} . — **Sammlung theologischer Lehrbücher.** Sachsse, Prof. D. theol. Eug., Evangelische Homiletik. Ein Leitfad. f. Studierende u. Kandidaten. Leipzig, A. Deichert Nachf. (IX, 182 S. gr. 8). 3.60.

Liturgik. Antiphonale sacrosanctae romanae ecclesiae pro diurnis horis ss. d. n. Pii X. pontificis maximi jussu restitutum ed editum. Romae. (Regensburg, A. Coppenrath's Verl.) (XIX, 776, 221, 90 u. 49 S. gr. 8 m. Abbildg. u. farb. Titelbild). 6.40.

Erbauliches. Testament, Das Alte, in religiösen Betrachtungen f. das moderne Bedürfnis. In Verbindg. m. Anderen hrsg. v. Lic. Dr. Glob. Mayer. 24. Lfg. Hackenschmidt, Pfr. D. K., Der Prophet Jeremia. 3. (Schluss-)Heft. Kap. 34 bis Schluss. 25. u. 26. Lfg. Wiebers, Past. Hugo, Die Bücher Josua, Richter u. Ruth. 2 Hefte. 27. u. 28. Lfg. Busch, Pfr. Dr. Wilh., Die Bücher Eza, Nehemia u. Eather. 2 Hefte. Gütersloh, C. Bertelsmann (VIII u. S. 161—234; VIII, 147 S.; VIII, 160 S. gr. 8). Je 1.20; Subskr.-Pr. 1 \mathcal{M} .

Mission. Scholz, Ob.-Hofpred. G., Moderne Jugendprobleme u. evangelische Kirche. Vorlesungen, auf dem apologet. Kursus der inneren Mission in Berlin 1912 geh. Leipzig, A. Deichert Nachf. (VI, 65 S. gr. 8). 1.50. — Schultze, Erich, Soll Deutsch-Ostafrika christlich od. mohammedanisch werden? Eine Frage an das deutsche Volk, zugleich e. Wort der Aufklär. üb. die Gefahr der Islamisierung. unerer grössten Kolonie u. den einzigen Weg zu ihrer Rettg. Berlin, Buchh. der Berliner ev. Missionsgesellschaft (66 S. 8). 50 \mathcal{M} . — Wacker, Diakon.-Anst.-Rekt. a. D. Past. Emil, Der Diakonissenberuf nach seiner Vergangenheit u. Gegenwart. Kurz dargestellt. 4. Aufl. Gütersloh, C. Bertelsmann (VIII, 244 S. 8). 2 \mathcal{M} .

Universitäten. Denkschrift betr. die Regelung der rechtlichen Stellung der Studierenden, der studentischen Vereine u. Versammlungen, sowie der Studentenausschüsse an den preussischen Landesuniversitäten. Entwurf e. Gesetzes nebst Gutachten v. Universitäts-Professoren. Hrsg. vom freistudent. Bunde. Leipzig, K. F. Koehler (104 S. gr. 8). 1 \mathcal{M} . — Jülicher, Prof. Dr., Die Entmündigung e. preussischen theologischen Fakultät in zeitgeschichtlichem Zusammenhange. Tübingen, J. C. B. Mohr (59 S. 8). 1 \mathcal{M} . — Mehrings, Wolf, Russen auf Deutschlands Hochschulen. München, M. Starnbach (23 S. 8). 75 \mathcal{M} . — Möller, Dr. Hans Kai, Universität od. Kolonialinstitut? Ein Wort zur Kritik der Senatsvorlage üb. die hamburg. Universität. Hamburg, H. Seippel (23 S. gr. 8). 50 \mathcal{M} .

Philosophie. Abhandlungen, Neue Berner, zur Philosophie u. ihrer Geschichte. Hrsg. v. Rich. Hertz. 2. Heft. Sganzi, Carlo, Die Fortschritte der Völkerpsychologie von Lazarus bis Wundt. Von der philosoph. Fakultät der Universität Bern m. dem Lazarus-Preis gekrönte Preisschrift. Bern, A. Francke (247 S. 8). 4 \mathcal{M} . — Altkirch, Ernst, Spinoza im Porzüt. (Die Ausstattung besorgte Prof. E. R. Weiss.) Jena, E. Diederichs (111 S. gr. 8 m. 28 Bildnissen u. 1 Fksm.). Geb. in Halbfrz. 10 \mathcal{M} . — Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte u. Untersuchg. In Verbindg. m. Geo. Freih. v. Hertling u. Matthias Baumgartner hrsg. v. Clem. Baumecker. IX. Bd. 3. u. 4. Heft. Krebs, Priv.-Doz. D. Dr. Engelb., Theologie u. Wissenschaft nach der Lehre der Hochscholastik. An der Hand der bisher ungedr. Defensio doctrinae D. Thomae des Hervaeus Natalis m. Beifügung gedr. u. ungedr. Paralleltex. Münster, Aschendorff (X, 77 u. 114 S. gr. 8). 6.50. — Bibliothek f. Philosophie. Hrsg. v. Ludw. Stein. 3. Bd. Rawitz, Prof. Dr. Bernh., Der Mensch. Eine fundamental-philosoph. Untersuchg. 4. Bd. Geijer, Prof. Dr. Rhold, Die Situation auf dem psychologischen Arbeitsfeld. 5. Bd. Krewer, M., Grundlagen e. organischen Weltanschauung. Berlin, L. Simion Nf. (98 S.; 90 S.; 73 S. gr. 8). 2.50; 2.50; 2 \mathcal{M} . — Guyau's, Jean-Marie, philosophische Werke in Auswahl. In deutscher Sprache hrsg. u. eingeleitet v. Priv.-Doz. Dr. Ernst Bergmann. 1.—4. Bd. 1. Bd. Verse e. Philosophen. Deutsch nachgedichtet v. Udo Gaede. Die ästhetischen Probleme der Gegenwart. Deutsch v. Ernst Bergmann. Mit e. Einleitg.: Die Philosophie Guyau's v. Priv.-Doz. Dr. Ernst Bergmann. 2. Bd. Sittlichkeit ohne „Pflicht“. (Esquisse d'une morale sans obligation ni sanction.) Deutsch v. Elisabeth Schwarz. Mit e. f. die deutsche Ausg. verfassten biograph.-krit. Einleitg. v. Alfr. Fouillée u. bisher ungedr. Randbemerkgn. Frdr. Nietzsches. 3. Bd. Die Irreligion der Zukunft. Soziologische Studie. Deutsch v. M. Kette. 4. Bd. Die Kunst als soziologisches Phänomen. Deutsch v. Paul Prina u. Dr. Guido Bagier. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt (X, 230 S. m. Bildnis; IX, 303 S.; V, 502 S.; IV, 506 S. gr. 8). 30.50. — Heindel, Max, Die Weltanschauung der Rosenkreuzer od. Mystisches Christentum. (Umschlag: Rosenkreuzerische Unterrichts-Briefe.) Eine elementare Abhandlg. üb. die vergangene Entwicklg., die gegenwärt. Zusammenstellg. u. die künft. Entfaltg. der Menschheit. Autoris. Uebersetzg. von S. v. der Wiesen. 10 Briefe. Leipzig, Theosoph. Verlagshaus (602 S. 8). In Leinw.-Mappe 15 \mathcal{M} . — Horneffer, Ernst, Vom starken Leben. Ein Evangelium der Tat. Vorträge. 2. Aufl. (4. u. 5 Taus.) v. „Wege zum Leben“. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt (III, 148 S. 8). 3 \mathcal{M} . — „Kant-

studien.“ Ergänzungshefte, im Auftrag der Kantgesellschaft hrsg. v. H. Vaihinger, B. Bauch u. A. Liebert. Nr. 28. Schmitt-Wendel, Dr. Karl, Kants Einfluss auf die englische Ethik. Berlin, Reuther & Reichard (VII, 62 S. gr. 8). 2.80; f. Abonnenten der Kantstudien 2.10. — Stern, William, Die psychologischen Methoden der Intelligenzprüfung u. deren Anwendung an Schulkindern. [Aus: „Bericht üb. d. 5. Kongress f. experim. Psychol.“] Leipzig, J. A. Barth (IV, 106 S. gr. 8). 3 \mathcal{M} . — Wallaschek, Rich., Psychologie u. Technik der Rede. Leipzig, J. A. Barth (VI, 56 S. gr. 8). 1.40. — Wundt, Wilh., Grundriss der Psychologie. 11. Aufl. Leipzig, A. Kröner (XVI, 414 S. gr. 8 m. 23 Fig.). 7 \mathcal{M} . — Derselbe, Reden u. Aufsätze. Ebd. (VII, 397 S. gr. 8). 7 \mathcal{M} . — Ziehen, Prof. Dr. Thdr., Erkenntnistheorie auf psychophysiologischer u. physikalischer Grundlage. Jena, G. Fischer (XI, 572 S. Lex.-8 m. 8 Abbildgn.). 18 \mathcal{M} .

Judentum. Altmann, Rabb. Dr. Adf., Geschichte der Juden in Stadt u. Land Saizburg v. den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Nach handschriftl. u. gedr. Quellen bearb. u. dargestellt. (1. Bd.: Bis zur Vertreibg. der Juden aus Saizburg 1498.) Berlin, L. Lamm (XIX, 273 S. 8 m. 14 Taf.). 6 \mathcal{M} . — Fischer, Dr. Leop., Die Urkunden im Talmud, zusammengestellt, erklärt u. m. den Ausgrabungen verglichen. 1. Tl. [Aus: „Jahrb. d. jüd.-lit. Gesellsch.“] Berlin, Mayer & Müller (X, 157 S. 8). 4 \mathcal{M} .

Soziales. Protokoll, Stenographisches, üb. den kirchlich-sozialen Kongress, 15.—17. 4. 1912 in Dessau. Hrsg. v. Generalsekretariat der freien kirchlich-sozialen Konferenz Berlin NW 87, Tile-Wardenbergstr. 28. Leipzig, A. Deichert Nachf. (117 S. 8). 1.50.

Verschiedenes. Mühlhausen, Past. Rud., Es ist e. köstlich Ding nach Sonne gehn. Predigten üb. Gedichte unseres Zeitgenossen Gustav Schüler. Leipzig, J. A. Barth (III, 126 S. gr. 8). In Pappbd. 2.80.

Verschiedenes. Das Kuratorium der Richard Rothe-Stiftung schreibt eine neue (die dritte) Preisarbeit aus über das Thema: R. Roth's Lehre von der Person Christi in Vergleich mit verwandten neueren Christologien. Der Preis beträgt 150 Mk. Bearbeitungen sind bis zum 1. April 1914 an Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Lemme in Heidelberg (Hirschgasse 1) einzusenden.

Nur bis gilt die **Preismässigung**
1. IV. 1913 älterer Werke aus dem Ge-
biete der **Theologie.**

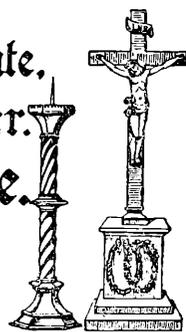
Verzeichnisse postfrei von
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.



Kirchengeräte, Paramente,
Ornate, Kronleuchter.
Franz Keimecke.

Hannover 24.

Illustrierte Preisliste kostenfrei.



Allgemeine Evang.-Luth. Kirchenzeitung.

Inhalt:

Nr. 7: Am Kreuze Jesu. — Recht und Notwendigkeit des kirchlichen Bekenntnisses gegenüber dem modernen Subjektivismus. I. — Der Jesuitenorden einst und jetzt. III. — Kardinal John Henry Newman. II. — Die Entmündigung einer preussischen theologischen Fakultät in zeitgeschichtlichem Zusammenhange. — Entstaatlichung der anglikanischen Kirche in Wales. — Vom Vater Bodelschwingh. — Kirchliche Nachrichten. Wochenschau. — Kleine Mitteilungen. — Personalia.

Nr. 8: Unter den Uebeltätern. — Recht und Notwendigkeit des kirchlichen Bekenntnisses gegenüber dem modernen Subjektivismus. II. — Der Jesuitenorden einst und jetzt. IV. — Evangelischer Bund und Deutsch-evangelischer Volksbund. — Kirchliche Zustände in Livland im Jahre 1911. — Das Deutsche Institut für ärztliche Mission. — Zur Verlobung im deutschen Kaiserhause. — Kirchliche Nachrichten. Wochenschau. — Kleine Mitteilungen. — Eingesandte Literatur.